



Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS Bern, 3. Dezember 2020

Beschaffungsbericht

Beschaffung wichtiger medizinischer Güter COVID-19 Verordnung 2, Anhang 4



© VBS/DDPS

Die Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS war zusammengesetzt aus Mitarbeitenden des Departementsbereichs Verteidigung und der armasuisse, unterstützt durch Angehörige der Armee im Assistenz- und Truppendienst. Der vorliegende Bericht wurde verfasst durch den Beschaffungskoordinator Corona VBS, Brigadier Markus Näf, und den Stabschef der Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS, Eric Signer.

Zusammenfassung

Die weltweite Ausbreitung des COVID-19 Virus erreichte im Februar 2020 auch die Schweiz und veranlasste den Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Eindämmung des Virus zu ergreifen. Dieser Bericht stellt die Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern der Armeeapotheke (AApot) zwischen Januar 2020 und Ende Juni 2020 zugunsten des Bundesamts für Gesundheit (BAG) dar.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 20.03.2020 wurde die Armeeapotheke (AApot) mit der Beschaffung der wichtigen medizinischen Güter für das Gesundheitswesen beauftragt um eine drohende Versorgungslücke zu verhindern. Die Armeeapotheke hatte bis zu diesem Zeitpunkt keinen Auftrag zur Bevorratung von Schutzmasken oder Pandemiematerial für das Gesundheitswesen oder die Bevölkerung. Die Armeeapotheke ist für die Sicherstellung der Versorgung der Armee mit Sanitätsmaterial sowie die Versorgung der Armee und der Bundesverwaltung mit Arzneimitteln zuständig. Sie verfügt als einzige Organisation der Bundesverwaltung über eine Arzneimittel Grosshandelsbewilligung sowie Bewilligungen für die Arzneimittelherstellung und den Import und Export.

Zur Umsetzung dieses Auftrages erhielt die Armeeapotheke in einer ersten Phase ein Kredit von CHF 350 Mio. für eine Versorgungssicherheit von 60 Tagen und in einer zweiten Phase von rund CHF 2'100 Mio. für eine Versorgungssicherheit für weitere 120 Tage. Die Beschaffungsvorgaben wurden durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) definiert und durch die AApot ausgeführt. Die vorgegebenen Beschaffungsmengen wurden erfüllt. Die Kredite für die Beschaffungen bis Ende August 2020 wurden dafür zu rund 28% ausgeschöpft.

Die wichtigen medizinischen Güter wurden im Anhang 4 der COVID-19 Verordnung 2 definiert und die Mengenvorgaben erfolgten durch das BAG. Die AApot beschaffte gemäss diesen Vorgaben des BAG folgende Kategorien von wichtigen medizinischen Gütern:

1. Persönliche Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, Handschuhe, Schutzanzüge, Operationsschürzen)
2. Medizinische Geräte (Beatmungsgeräte, Überwachungsgeräte und deren Zubehör)
3. Desinfektionsmittel (Hand- und Flächendesinfektionsmittel)
4. Laborzubehör und Testkits
5. Arzneimittel und Impfstoffe

Das VBS setzte für die Umsetzung dieser Beschaffungen eine Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS ein. Diese definierte eine duale Beschaffungsstrategie. Primär beschaffte jede Organisation, die auf medizinische Schutzgüter angewiesen war, weiterhin selbständig am Markt. Subsidiär beschaffte die AApot im Auftrag des BAG Mangelgüter für das Gesundheitswesen Schweiz bei alternativen Anbietern, um eine allfällige Versorgungslücke zu vermeiden.

Die Preise waren zwischen Februar und Mai 2020 sehr volatil. Die Güter wurden zu aktuellen Marktpreisen eingekauft. Anfang Mai 2020 begannen sich die Preise einigermaßen zu stabilisieren, mit einer sinkenden Tendenz.

Die Auflistung berücksichtigt Bestellungen bis zum 30.06.2020 respektive Zahlungen/Transaktionen bis Ende August 2020. Die Beschaffungen der wichtigen medizinischen Güter unterliegen nicht dem ordentlichen Beschaffungsrecht. Aus Gründen der Transparenz werden die Beschaffungen der wichtigen medizinischen Güter in diesem Bericht analog den Zuschlagspublikationen im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch) aufgelistet. Die Darstellung ist eingeteilt in die einzelnen Zeitabschnitte zwischen Januar und Juni 2020 mit der Darstellung der jeweiligen Lage im Gesundheitswesen der Schweiz und auf dem Weltmarkt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Zweck des Berichts	9
2 Aufgabe / Auftrag Armeeapotheke	9
3 Vorgaben / Kreditrahmen	11
4 Beschaffungsrecht / COVID-19 Verordnung	13
5 Beschaffungsstrategie	15
6 Qualitätssicherung	17
6.1 Rückrufaktion der Masken aus der ehemaligen Pandemie-Reserve	18
6.2 Deklarationsfehler von Hygienemasken	18
6.3 Wiederzulassung von abgelaufenen Masken	19
7 Marktentwicklung.....	20
7.1 Überblick Weltmarkt.....	20
7.2 Überblick Einkauf Armeeapotheke	22
8 Beschaffungen wichtiger medizinischer Güter.....	24
8.1 Januar 2020.....	24
8.1.1 Lage	24
8.1.2 Beschaffungen	25
8.2 Februar 2020	25
8.2.1 Lage	25
8.2.2 Beschaffungen	26
8.3 Kalenderwoche 10 vom 02. – 08.03.2020 (Phase rot).....	26
8.3.1 Lage	26
8.3.2 Beschaffungen	27
8.4 Kalenderwoche 11 vom 09. – 15.03.2020 (Phase rot).....	27
8.4.1 Lage	27
8.4.2 Beschaffungen	28
8.5 Kalenderwoche 12 vom 16. – 22.03.2020 (Phase rot).....	28
8.5.1 Lage	28
8.5.2 Beschaffungen	29
8.6 Kalenderwoche 13 vom 23. – 29.03.2020 (Phase rot).....	30
8.6.1 Lage	30
8.6.2 Beschaffungen	31
8.7 Kalenderwoche 14 vom 30.03. – 05.04.2020 (Phase rot).....	32
8.7.1 Lage	32
8.7.2 Beschaffungen	33
8.8 Kalenderwoche 15 vom 06. – 12.04.2020 (Phase rot).....	33
8.8.1 Lage	33
8.8.2 Beschaffungen	34
8.9 Kalenderwoche 16 vom 13. – 19.04.2020 (Phase rot).....	34
8.9.1 Lage	34
8.9.2 Beschaffungen	35
8.10 Kalenderwoche 17 vom 20. – 26.04.2020 (Phase gelb)	35
8.10.1 Lage	35
8.10.2 Beschaffungen	36
8.11 Kalenderwoche 18 vom 27.04. – 03.05.2020 (Phase gelb)	37
8.11.1 Lage	37
8.11.2 Beschaffungen	38
8.12 Kalenderwoche 19 vom 04. – 10.05.2020 (Phase gelb)	38
8.12.1 Lage	38
8.12.2 Beschaffungen	39

8.13	Kalenderwoche 20 vom 11. – 17.05.2020 (Phase gelb)	39
8.13.1	Lage	39
8.13.2	Beschaffungen	40
8.14	Kalenderwoche 21 vom 18. – 24.05.2020 (Phase grün)	40
8.14.1	Lage	40
8.14.2	Beschaffungen	40
8.15	Kalenderwoche 22 vom 25. – 31.05.2020 (Phase grün)	40
8.15.1	Lage	40
8.15.2	Beschaffungen	41
8.16	Kalenderwoche 23 vom 01. – 07.06.2020 (Phase grün)	41
8.16.1	Lage	41
8.16.2	Beschaffungen	41
8.17	Kalenderwoche 24 vom 08. – 14.06.2020 (Phase grün)	41
8.17.1	Lage	41
8.17.2	Beschaffungen	41
8.18	Kalenderwoche 25 vom 15. – 21.06.2020 (Phase grün)	41
8.18.1	Lage	41
8.18.2	Beschaffungen	42
8.19	Kalenderwochen 26/27/28/29 vom 22.06. – 19.06.2020 (Phase grün)	42
8.19.1	Beschaffungen	42
8.20	Kalenderwoche 34 vom 17.08. – 23.08 (Phase grün)	43
8.20.1	Beschaffungen	43
9	Logistische Leistungen	43
9.1	Transporte	43
9.1.1	General Transport AG, Basel (Luft- und Seefracht)	43
9.1.2	Planzer Transport AG, Schwyz	44
9.1.3	Rhenus Logistics AG, Basel	44
9.2	Logistische Dienstleistungen	45
9.2.1	Cargologic AG, Zürich	45
9.2.2	SGS Société Générale de Surveillance SA, Genf	45
9.3	Lagerung	45
9.3.1	Planzer AG, Schwyz	45
9.3.2	Geiser agro.com AG, Rüttligen-Alchenflüh	45
9.4	Dienstleistungen	45
10	Zusammenfassung Stand Kreditausnutzung	46
11	Zuteilung und Verteilung der Güter an die Kantone	47
12	Kostenrückerstattung	48
12.1	Verrechnung von Schutzgütern an die Kantone	48
12.2	Verkauf von wichtigen medizinischen Gütern an Dritte	49
13	Ausblick	50
Anhang 1 – Übersicht Hygiene- und Schutzmasken		52
Anhang 2: Beatmungsgeräte		57
Anhang 3: Preise für die Kantone für wichtige medizinische Güter		58

Abbildungen

Abbildung 1: Beschaffungsorganisation (beteiligte Verwaltungsstellen)	9
Abbildung 2: "BAG Liste 1", Bedarf Medizinprodukte / Durchhaltefähigkeit 60 Tage (Stand 17.03.2020)	11
Abbildung 3: "BAG Liste 2", Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 07.04.2020, Beilage 02 Nachtragskreditbegehren	12
Abbildung 4: Beschaffungsplattform www.medtechsupply.ch	13
Abbildung 5: Schematische Darstellung des Lieferwegs und der Qualitätsprüfungen	17
Abbildung 6: Preisbewegungen für N95-Masken, Hygienemasken, OP-Kittel sowie Medizinische Schutzanzüge	21
Abbildung 7: Preisindizes von Masken aus verschiedenen Produktionsländern mit vergleichbarem Schutzniveau	21
Abbildung 8: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AAPot für Hygienemasken	22
Abbildung 9: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AAPot für FFP2-Masken	23
Abbildung 10: Entwicklung Einkauf AAPot im Kontext	24
Abbildung 11: Antragsweg für Begehren, Prozessdarstellung Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) COVID-19 vom 02.04.2020	47
Abbildung 12: Beispiel Beschaffungsvorgaben und Bewirtschaftung Hygienemasken (Juni 2020)	50
Abbildung 13: "BAG Liste 3", Auszug aus den Beschaffungsvorgaben des BAG für die AAPot vom 08.09.2020	51
Abbildung 14: Hygienemaske	52
Abbildung 15: Partikelfiltrierender Atemschutz (FFP=filtering face piece)	53
Abbildung 16: Community-Masken, Stoffmasken	54

Abkürzungsverzeichnis

AApot	Armeeapotheke
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
CCCMPIE	China Chamber of Commerce for Import & Export of Medical & Health Products
CE	CE-Kennzeichnung
CH	Schweiz
CN	China
D	Deutschland
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen
EUR	Euro
FDA	U.S. Food and Drug administration
GDP	Gute Vertriebspraxis von Heilmitteln (Good Distribution Practice)
IDAG	Interdepartementale Arbeitsgruppe
KSBC	Krisenstab des Bundesrates Corona
KSD	Koordinierter Sanitätsdienst
NAZ	Nationale Alarmzentrale
NMPA	National Medical Products Administration
ResMaB	Ressourcenmanagement Bund
SANKO	Sanitätsdienstliches Koordinationsorgan
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Rechtssammlung
USD	US-Dollar
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VN	Vietnam
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)

Beschaffung wichtiger medizinischer Güter COVID-19

1 Zweck des Berichts

Dieser Bericht dient der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Beschaffungen der wichtigen medizinischen Güter durch die Armeeapotheke (AApot) im Rahmen von COVID-19 Massnahmen. Die Beschaffungen wurden mittels den COVID-19 Krediten finanziert und unterlagen nicht dem ordentlichen Beschaffungsrecht. Die Auflistung berücksichtigt Bestellungen bis zum 30.06.2020 respektive Zahlungen/Transaktionen bis Ende August 2020. Zur besseren Verständlichkeit wird die seit Januar 2020 herrschende Gesundheitslage in der Schweiz sowie die Situierung des Marktes für die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial in verschiedenen Zeitabschnitten dargestellt. Entlang dieser Zeitachse werden die einzelnen Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern analog den Zuschlagspublikationen im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz¹ abgebildet.

Dies schafft Transparenz über die zwischen Januar 2020 und Ende Juni 2020 getätigten Beschaffungen der AApot im Hinblick auf die Unterstützung des Gesundheitswesens in der Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

2 Aufgabe / Auftrag Armeeapotheke

Um während der COVID-19-Krise Versorgungslücken zu vermeiden, beauftragte der Bundesrat mehreren Stellen in der Bundesverwaltung die Versorgung des Gesundheitswesens in der Schweiz mit der Sicherstellung von knapp verfügbaren, jedoch notwendigen, wichtigen medizinischen Gütern. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beauftragte den Bedarf der zu beschaffenden Güter in Bezug auf Art, Menge und Lieferzeit. Die Zuteilung der Güter erfolgte durch den Koordinierten Sanitätsdienst² (KSD) in Zusammenarbeit mit dem Ressourcenmanagement des Bundes (RESMAB). Der Koordinierte Sanitätsdienst führte am 17. März 2020 eine Meldepflicht der Kantone für wichtige medizinische Güter ein.³ Pflichtlager und Bevorratungsstrategien, wie auch die Marktbeobachtung liegen in der Verantwortung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Das SECO hat dafür am 26.03.2020 Marktkontrollen und Exportbeschränkungen für wichtige medizinische Güter in Kraft gesetzt.⁴

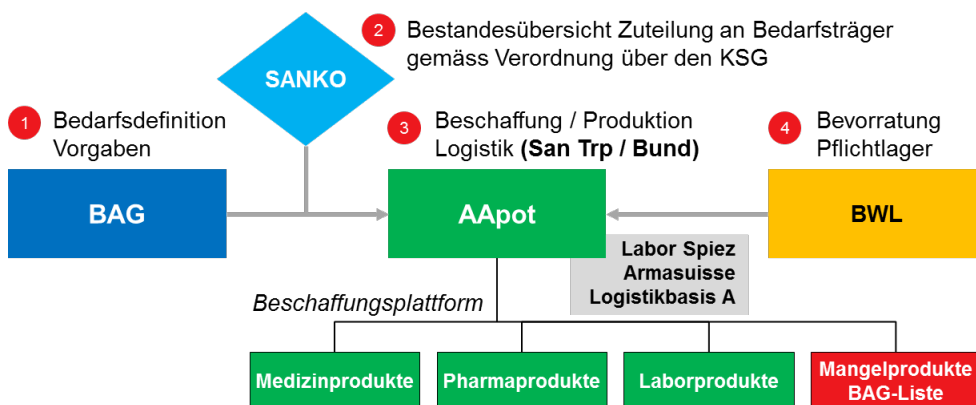


Abbildung 1: Beschaffungsorganisation (beteiligte Verwaltungsstellen)

Die AApot wurde am 20.03.2020 durch den Bundesrat mit der Beschaffung der notwendigen wichtigen medizinischen Güter beauftragt, da diese in der normalen Lage für die Beschaffung des Sanitätsmaterials für die Armee zuständig ist, sowie für die Beschaffung von Arzneimitteln für die Armee und die Bundesverwaltung. Da sich der Auftrag der Armeeapotheke bis dahin

¹ www.simap.ch

² Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Koordinierten Sanitätsdienstes sind in der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD) vom 27. April 2005 (Stand am 1. Februar 2016), SR 501.31. Der KSD wird durch den Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst geleistet, der gleichzeitig die Funktion als Oberfeldarzt der Schweizer Armee innehat und bis am 18.05.2020 Vorgesetzter der AApot gewesen ist.

³ COVID-19 Verordnung 2, Art. 10 lit. e (Stand 17.3.2020), SR 818.101.24.

⁴ COVID-19 Verordnung 2, Art. 10d f. und Anhang 3 (Stand 28.3.2020), SR 818.101.24.

darauf beschränkte, jederzeit die Versorgung der Armee und der Bundesverwaltung mit Sanitätsmaterial sowie die Versorgung der Armee mit Arzneimitteln sicherzustellen, entsprach weder die Ablauf- noch die Aufbauorganisation der AApot dem ausgeweiteten neuen Auftrag. Die AApot musste kurzfristig personell massiv verstärkt und in eine ad-hoc-Organisation überführt werden, um das 300-fache Volumen der normalen Beschaffungen zu bewältigen. Die zusätzliche Zuständigkeit der AApot wurde in Art. 4f der COVID-19 Verordnung ⁵ vom 04.04.2020 formalisiert. Das VBS setzte für die Koordination mit den beteiligten Verwaltungseinheiten am 26.03.2020 einen "Beschaffungskordinator Corona VBS" ein.

Die AApot beschaffte gemäss den Vorgaben des BAG folgende Kategorien von wichtigen medizinischen Gütern COVID-19:

1. Persönliche Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, Handschuhe, Schutzanzüge, Operationsschürzen)
2. Medizinische Geräte (Beatmungsgeräte, Überwachungsgeräte und deren Zubehör)
3. Desinfektionsmittel (Hand- und Flächendesinfektionsmittel)
4. Laborzubehör und Testkits
5. Arzneimittel und Impfstoffe

In der medialen Berichterstattung standen vor allem die Schutzmasken im Vordergrund. Die Differenzierung der verschiedenen Maskentypen ist im Anhang 1 dargestellt.

⁵ COVID-19 Verordnung 2, Art. 4 f. und Anhang 4 (Stand 4.4.2020), SR 818.101.24.

3 Vorgaben / Kreditrahmen

Basierend auf dem vom BAG hinsichtlich Art, Menge und Lieferdauer definierten Bedarf der zu beschaffenden wichtigen medizinischen Gütern wurden durch den Bundesrat und das Parlament die entsprechend notwendigen Kredite bewilligt. Der Kreditrahmen wurden anhand beobachteter Preise berechnet, die sich im oberen Quartil der bisherigen Marktpreise bewegten (Kalkulationspreis).

Am 20.03.2020 wurde die AApot durch den Bundesrat mit der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern mit einem Kreditvolumen von CHF 350 Mio. (inkl. Reserve von 25 Mio) für eine Durchhaltefähigkeit von 60 Tagen beauftragt ("BAG-Liste 1").

Beschaffungsauftrag des BAG vom 21.03.2020:

Produkt	Bedarf (Stück)	Kalkulationspreis (in CHF)	Total Kredit (in Mio CHF)
Hygienemasken für Gesundheitswesen	30'000'000	1.50	45.0
Hygienemasken für Spitex / Pflegeheime und vulnerable Gruppen	45'000'000	1.50	67.5
FFP2 und 3 Masken	1'800'000	10.00	18.0
Einweghandschuhe	32'640'000	0.065	2.1
Hand-Desinfektionsmittel	0 ⁶		0
Flächen-Desinfektionsmittel	0 ⁷		0
OP-Schürzen	3'000'000	20.00	60.0
Schutzanzüge (auch für Probennahme) ⁸	240'000	60.00	14.4
Schutzbrillen (auch für Probennahme)	200'000	20.00	4.0
Beatmungsgeräte	900	46'000 / 16'000	35.0
Monitoring inkl. Defibrillator	450		25.0
Monitoring einfach	450		3.5
Antivirale	0		0
Impfstoff	5'000'000		50.0
Abstrich und Probeentnahmeset	200'000	4.00	0.8
Reserve			24.7
Total			350.0

Abbildung 2: "BAG Liste 1", Bedarf Medizinprodukte / Durchhaltefähigkeit 60 Tage (Stand 17.03.2020)

⁶ Produktion durch AApot geplant, daher kein Beschaffungsauftrag.

⁷ Grosslieferanten verfügen über genügend Lagerkapazität, daher kein Beschaffungsauftrag.

⁸ Schutzanzüge Tyvek, nur wenn keine OP (auch für Probeentnahme).

Am 07.04.2020 wurde durch den Bundesrat ein zusätzlicher Kredit von CHF 2.1 Mia. für die Beschaffung weiterer wichtigen medizinischen Güter, für die Durchhaltefähigkeit von zusätzlichen 120 Tagen bis zum 31.08.2020, beantragt ("BAG-Liste 2"). Diese Kredite wurden vom Parlament mit dem Nachtragskredit (NK I/2020) an der a.o. Session vom 06.05.2020 bewilligt.

Beschaffungsauftrag des BAG vom 04.04.2020:

Produkt	Bedarf (Stück)	Kalkulationspreis (in CHF)	Total Kredit (in Mio CHF)
Hygienemasken für Gesundheitswesen	330'000'000	1.20	396.0
Hygienemasken für Pflegefachpersonal	61'875'000	1.20	74.3
FFP-Masken für Pflegepersonal	61'875'000	8.00	495.0
Masken für Berufstätige	99'000'000	2.00	198.0
Einweghandschuhe	189'750'000	0.11	20.9
Händedesinfektionsmittel für Bevölkerung	48'000'000		288.0
Handdesinfektionsmittel für Gesundheitswesen	2'200'000		2.7
Flächen-Desinfektionsmittel	0		26.4
OP-Schürzen	4'125'000	20.00	82.5
Schutzanzüge	330'000	60.00	19.8
Beatmungsgeräte	1'000		46.0
Monitoring einfach	1'000		3.5
Abstrich und Probeentnahmeset	8'000'000	6.00	48.0
Transportmedium für Probeentnahmeset	800'000	12.00	9.6
Testkits und Labormaterial	8'000'000	20.00	160.0
Impfstoff	1'050'000		41.0
Transport- und Lagerkosten	pauschal*		191.2
Total			2'102.8

* Kalkulation 10% auf Materialkosten

Abbildung 3: "BAG Liste 2", Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 07.04.2020, Beilage 02 Nachtragskreditbegehren

Die Beschaffungen erfolgten jeweils zu Marktpreisen und mussten im entsprechenden Kreditrahmen liegen. Aufgrund der Marktentwicklung konnten die Produkte teilweise deutlich unter dem maximalen Kreditrahmen eingekauft werden.

Die formellen Bewilligungskompetenzen für die einzelnen Verträge und Zahlungsfreigaben verblieben in den Kompetenzstufen der Linienorganisation des Armeestabs. Bei Beschaffungen von Gütern, die im Kreditbeschluss nicht einzeln definiert waren, wie zum Beispiel einzelne Arzneimittel, war ein zusätzlicher Beschaffungsauftrag, unterzeichnet vom Direktor BAG, erforderlich. Die Taskforce Beschaffungskoordination verfügte über keine Freigabekompetenzen.

Nicht Bestandteil dieses Berichtes sind die Kredite für die Beschaffungen der COVID-19-Impfstoffe im Rahmen des Nachtragskredits IIa sowie der Impfstoffe gemäss Kredit von CHF 50 Mio. im Nachtragskredit I.

4 Beschaffungsrecht / COVID-19 Verordnung

Die während der COVID-19-Krise erfolgten Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern und Dienstleistungen unterlagen, gemäss Artikel 3, Absatz 2, Buchstaben *a* und *b* des Bundesgesetzes vom 16.12.1994 über das öffentliche Beschaffungswesen⁹ (BöB), nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen, sondern der COVID-19 Verordnung 2.

Damit bei den Beschaffungen rasch wieder Transparenz und eine Gleichbehandlung der Anbieter erreicht werden konnte, wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband Swiss MedTech eine webbasierte Beschaffungsplattform für Marktanfragen der AAPot für Medizinalprodukte erstellt. Die Anbieter können sich auf der Webseite registrieren lassen und auch ihre Mailadresse hinterlegen, damit sie über die Marktanfragen informiert werden. Am Freitag, 01.05.2020 wurde die erste Marktanfrage für 50 Mio Schutzhandschuhe veröffentlicht. Die Angebote der Händler müssen in strukturierter Form erfolgen, damit diese einfach vergleichbar sind. Die Vergabe erfolgt im Sinne einer negativen Auktion an den qualifiziertesten Anbieter in Bezug auf Liefertermine und Preis. Die Qualität ist als Bedingung vorausgesetzt.

Die Plattform hat neben der Effizienzsteigerung das Ziel, bei zukünftigen Beschaffungslosen die Transparenz und die Gleichbehandlung der Anbieter zu gewährleisten.

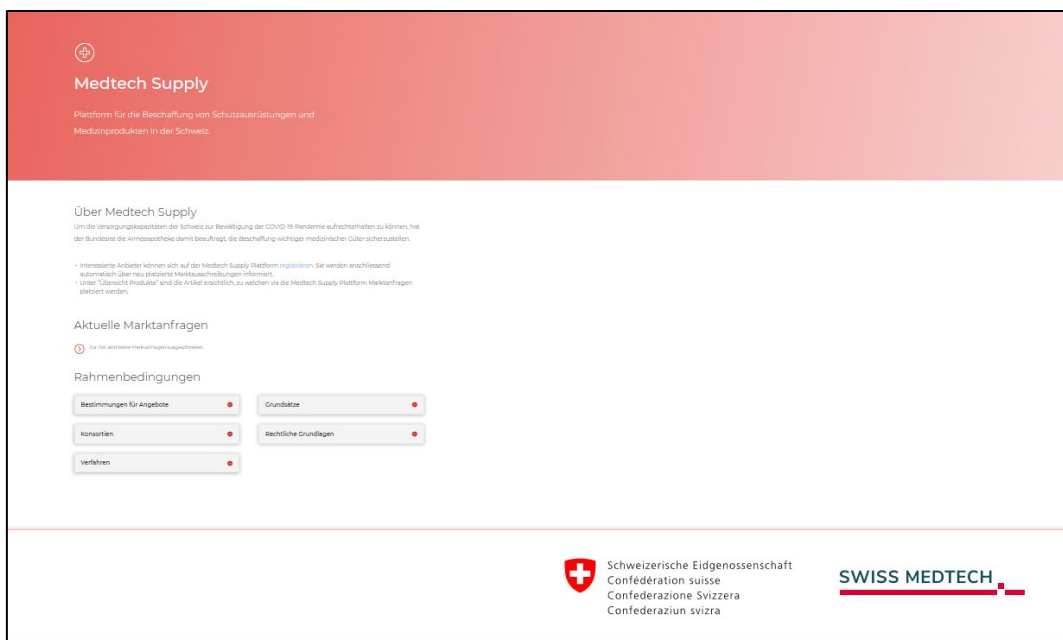


Abbildung 4: Beschaffungsplattform www.medtechsupply.ch

Die geltenden Weisungen für Beschaffungen konnten im Rahmen dieses Auftrags nur beschränkt eingehalten werden. Im Grundsatz lassen die Beschaffungsvorgaben des Bundes keine Vorauszahlungen für Konsumgüter ohne eine Absicherung zu. Die damalige Marktsituation für persönliche Schutzgüter war ein absoluter Verkäufermarkt und hatte sich zu einer Art Spotmarkt entwickelt. Vertragsabschlüsse ohne An- oder Vorauszahlungen, insbesondere für Hygienemasken und FFP2-Masken, waren schwierig. Wenn möglich wurden Vorauszahlungen vermieden.

Gemäss Finanzhaushaltgesetz¹⁰ und Finanzhaushaltverordnung¹¹ dürfen ebenfalls keine Anzahlungen ohne Absicherung gemacht werden. Auch bislang übliche Vorgehensweisen, wie beispielsweise einer internationalen Bank eine Erfüllungsgarantie zu geben oder das Geld auf

⁹ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16. Dezember 1994 (Stand am 1. Januar 2020), SR 172.056.1.

¹⁰ Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2016), SR. 611.0.

¹¹ Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006 (Stand am 1. Januar 2018), SR 611.01.

ein Sperrkonto zu transferieren und erst freizugeben, wenn die Waren am Gefahrenübergangspunkt, zum Beispiel am Flughafen, übernommen wurden, scheiterten; entweder an der Bereitschaft der Verkäufer, solche Vereinbarungen einzugehen oder aufgrund knapper Zeitverhältnisse. Dies bedingte eine rasche Beurteilung der neuen Rahmenbedingungen. In der Folge wurden von der AApot im beschränkten Rahmen finanzielle Risiken zugunsten einer raschen Beschaffung von Schutzgütern eingegangen. Angesichts der geschilderten Marktlage bestätigte der bevollmächtigte Leiter des Krisenstabs Bundesrat KSBC, dass solche Risiken bei der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern eingegangen werden dürfen. Diese Auflagen entsprachen einer Anpassung aufgrund der damaligen Marktsituation. Dies wurde mit den Anpassungen der COVID-19 Verordnung 2 vom Bundesrat am 29.04.2020 und am 19.06.2020 bestätigt.

Auszug aus der COVID-19-Verordnung 3 vom 19.06.2020 (Artikel 14, Absatz 5)¹²:

Bei der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern kann die Armeeapotheke kalkulierbare Risiken eingehen und von den bestehenden Weisungen und dem Finanzhaushaltsgesetz vom 07.10.2005 in Bezug auf Risiken, wie zum Beispiel Anzahlungen ohne Sicherheiten oder Währungsabsicherungen, abweichen.

Bei den Beschaffungen haben sich keine Debitorenrisiken durch getätigte Vorauszahlungen materialisiert.

Weiter konnten die geltenden Einkaufsbedingungen, wie z.B. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für Güterbeschaffungen, gegenüber den ausländischen Lieferanten meistens nicht durchgesetzt werden. Vielmehr mussten teilweise bei Beschaffungen AGB akzeptiert werden, bei denen Risiken, wie beispielsweise Lieferverzögerungen oder komplette Lieferausfälle, der Bund tragen musste. Solche Bestimmungen konnten nicht immer vollumfänglich wegverhandelt werden und mussten teilweise akzeptiert werden. Die Alternative dazu wäre gewesen, auf die Lieferung zu verzichten oder vor Ort bar zu bezahlen.

Daraus haben sich jedoch keine wesentlichen Risiken materialisiert.

Die Beschaffungen der Armeeapotheke wurden von einem Team der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im Rahmen einer begleitenden Prüfung ab dem 07.04.2020 unterstützt. Der Auftrag umfasste die stichprobenweise Prüfung:¹³

- Ob die gelieferten Gütern in den Lagern bezüglich Quantität und Qualität den Bestellungen entsprechen;
- Ob die Zahlungen mit den Bestellungen, den Verträgen und den Lieferungen übereinstimmen.

Die EFK erstattet selbständig Bericht.

¹² Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand am 19. Juni 2020), SR 818.101.24.

¹³ Prüfungsauftrag EFK vom 7. April 2020 (EFK 1.20512.525.00374.001).

5 Beschaffungsstrategie

Der Bund verfolgte eine duale Beschaffungsstrategie. Primär beschaffte jede Organisation, die auf medizinische Schutzgüter angewiesen war, diese weiterhin selbständig auf dem Markt. Wenn die Kantone und das Gesundheitswesen selber nicht über genügend Schutzgüter verfügten, konnten sie einen Antrag auf Versorgung an den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) stellen. Zu diesem Zweck beschaffte die AAPot subsidiär und im Auftrag des BAG Mangelgüter für das Gesundheitswesen Schweiz, um eine Versorgungslücke zu vermeiden. Folgende Überlegungen führten zu dieser dualen Beschaffungsstrategie:

- Je mehr Organisationen auf dem Weltmarkt Waren beschaffen, desto mehr Quellen können geöffnet und genutzt werden. Wenn erforderlich, koordiniert die AAPot die Beschaffungen;
- Je mehr Güter direkt beschafft werden, desto weniger muss der Bund zentral beschaffen;
- Die AAPot stellt die verteilten Güter den Leistungsbezügern grundsätzlich in Rechnung. Damit sollen Anreize zur eigenständigen Beschaffung gefördert werden und eine Fehlallokation durch Gratisabgabe vermieden werden;
- Eine mögliche Konkurrenzierung bei der Beschaffung wird in Kauf genommen, wobei der Bund nötigenfalls in die Verteilung der Güter eingreifen kann. In der Praxis sollte jedoch keine Konkurrenzierung stattfinden, da angestrebt wird, dass die bisherigen Importeure ihre Waren weiterhin an ihre bestehenden Kunden und wenn immer möglich direkt an die Spitäler und Organisationen im Gesundheitswesen liefern und nicht an den Bund. Der Bund fokussierte daher auch auf neue Lieferanten.

Die duale Beschaffungsstrategie half sicherzustellen, dass Schweizer Händler ihre bisherigen Kunden so gut wie möglich weiter beliefern konnten. Mittels wöchentlichen Abfragen wurden die Kapazitäten der bestehenden Importeure und Händler durch das SECO abgefragt und abgestimmt.

Die AAPot erhielt über ihre Kontaktadresse ca. 4'500 Telefonanrufe und E-Mails mit Angeboten, Anfragen und Offerten. Um diese Menge von Anfragen, Angeboten und Hinweisen zu bearbeiten, war ein Team von drei Mitarbeitenden notwendig. Die meisten dieser E-Mails waren unstrukturiert und ohne die notwendigen Detailangaben für eine Prüfung der Angebote. Entsprechend wurden den Absendern ein standardisiertes E-Mail mit einem Fragebogen zugestellt und erst, wenn die erforderlichen Informationen eingereicht wurden, erfolgte eine weitere Prüfung. Viele Angebote erfüllten jedoch die Anforderungen bezüglich Grossmengen, Qualitätsanforderungen oder Liefergeschwindigkeit nicht, oder es wurden keine Unterlagen zur Prüfung eingereicht.

Für eine erste Auswahl der Anbieter und deren Produkte/Angebote wurde nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

1. Es wurden nur zertifizierte und zugelassene Produkte von im Handel mit Medizinprodukten qualifizierten Firmen beschafft. Die Produktionsfirmen und deren Produkte sind für das spezifische Produkt zertifiziert und erfüllen die entsprechende Norm.
2. Minimal sind die Produkte nach der COVID-Verordnung zugelassen, maximal sind sie auch nach Aufhebung der COVID-Verordnung einsetzbar. Zur Preisoptimierung sind möglichst grosse Mengen bei einem Anbieter zu beschaffen.
3. Um das Risiko für den Bund zu minimieren, werden Direktanlieferungen bevorzugt und Vorfinanzierungen minimiert. Es wurden Angebote bevorzugt, deren Waren vollständig konfektioniert an den Lagerort geliefert wurden.
4. Bei den Produkten musste eine Qualitätsprüfung erfolgen. Zur Qualitätssicherung musste es möglich sein das Rohmaterial, den Produktionsprozess und in jedem Fall das fertige Produkt am Gefahrenübergangspunkt zu prüfen.
5. Anbieter (Unternehmungen), welche Handelserfahrungen mit den angebotenen Medizinprodukten nachweisen können, wurden bevorzugt.

Soweit diese Grundsätze eingehalten werden konnten, erfolgte der Zuschlag zu einem Angebot nach den folgenden Kriterien:

- a. Liefergeschwindigkeit;
- b. Preis;
- c. Lieferort.

Anbieter, deren Angebote durch die AAPot nicht berücksichtigt wurden, wurden darauf hingewiesen, ihre Waren jederzeit den Kantonen und / oder den Einrichtungen des Gesundheitswesens direkt anzubieten. Anbieter wurden hauptsächlich wegen fehlender oder gefälschter CE Auszeichnungen und Produkte Zertifizierungen abgewiesen. Soweit ein Anbieter diese Nachweise nicht vorgelegt hat, wurde sein Angebot nicht weiterverfolgt.

Um die Versorgung sicherzustellen, konnten unter der COVID-19 Verordnung 2 mittels einem Nachweis der Funktionsfähigkeit oder einer Bewilligung von Swissmedic auch Produkte in Verkehr gebracht werden, die kein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben.

Auszug aus der COVID-19-Verordnung 2 vom 13.03.2020 (Artikel 4n, Absatz 1)¹⁴:

Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen wird.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind unter normalen Umständen nur Hygienemasken EN 14683 Typ II sowie FFP2-Masken EN 149 für die Verwendung im Gesundheitswesen zugelassen. Die AAPot beschaffte daher, wenn möglich und wenn solche verfügbar waren, nur zugelassene Produkte gemäss diesen Normen. Vorübergehend mussten zur Sicherstellung der Versorgung jedoch auch andere Masken unter der Ausnahmebestimmung beschafft werden. Zu Beginn wurden auch Masken unter der vorstehenden Ausnahmebestimmung oder Hygienemasken EN 14683 Typ I für die Verteilung an die Bevölkerung beschafft.

¹⁴ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand am 4. April 2020), SR 818.101.24.

6 Qualitätssicherung

Die Armeeapotheke strebte an, vorwiegend zertifizierte und zugelassene Produkte zu beschaffen, soweit solche verfügbar waren. Vor der Beschaffung wurden die Produkte einer Qualitätsprüfung unterzogen. Weiter wurde die Offenlegung der Produktions- und Lieferketten verlangt, um Qualitätssicherungsmaßnahmen im ganzen Prozess durchführen zu können. Qualitätskontrollen begannen bereits bei der Auswahl und der Prüfung der Zertifikate, die ein Anbieter vorweisen musste. Die AAPot wurde unterstützt durch Sprachspezialisten (z.B. Chinesisch Mandarin), die die originalsprachigen Dokumente lesen und mit den deutschsprachigen Dokumenten vergleichen konnten. Dabei wurde auch geprüft, ob die Anbieter von Produkten aus China über die entsprechenden Lizenzen der chinesischen Behörden verfügten und für die Produktion und den Export von Corona Gütern zugelassen waren. Die Masken wurden vor dem Einkauf jeweils einer labortechnischen Prüfung (Stichproben) unterzogen.

Zur Qualitätssicherung wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft in China, das Warenprüfunternehmen *SGS China* engagiert. In den Fabriken und den Herstellerfirmen wurden Qualitätsprüfungen durchgeführt, und jede Anlieferung in die durch die AAPot angemieteten Lager in Shanghai wurde ebenfalls überprüft.

Angestrebt wurden Beschaffungen direkt beim Produzenten, unter Ausschluss der Zwischenhändler und eine möglichst vollständige Kontrolle der Lieferkette.

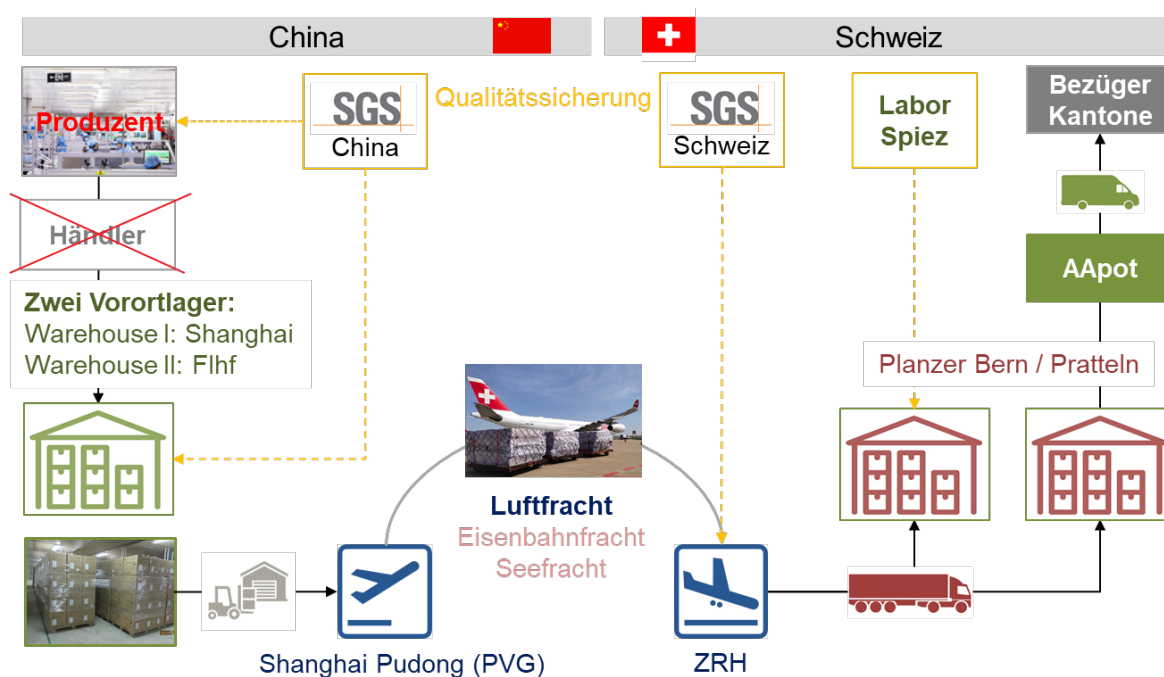


Abbildung 5: Schematische Darstellung des Lieferwegs und der Qualitätsprüfungen

In der Schweiz wurden die Lieferungen nochmals durch die *SGS Schweiz* auf Qualität und Vollständigkeit kontrolliert. Einzelne Stichproben wurden zusätzlich durch das Labor Spiez geprüft.

Nach der Anlieferung bei der AAPot und noch vor dem Entlad und der Einlagerung der Waren ins Lager, wurden gemäss gängiger GDP-Praxis Stichprobenkontrollen durchgeführt (Verpackungen, Anzahl, Sichtkontrolle der Artikel oder einzelne Laborkontrollen). Die medizinischen Güter mit Qualitätsmängeln wurden entweder bereits bei den Kontrollen in China oder bei der Wareneingangskontrolle in der Schweiz zurückgewiesen und mussten vom Lieferanten ausgetauscht werden.

6.1 Rückrufaktion der Masken aus der ehemaligen Pandemie-Reserve

Der Bund verfügte noch über 13,5 Millionen Masken aus der Pandemiereserve des BAG von 2007. Diese wurden durch den Bund zu Beginn der Corona-Krise verschiedenen Grossverbrauchern und den Kantonen im Sinne einer Sofortmassnahme kostenlos zur Verfügung gestellt. Die AAPot wurde mit der Verteilung dieser Maskenbestände beauftragt.

Bevor die Masken durch die AAPot zur Verteilung freigegeben wurden, liess diese mehrere Stichproben im Labor auf die Funktionsfähigkeit untersuchen. Die Kontrollen erfolgten dabei nach den Kriterien: Aerosolabscheidung, Druckabfallmessung, nach innen gerichtete Leckage und Identifikation des Werkstoffes. Es wurden weitere Laboruntersuchungen durch die Kantone durchgeführt und die Masken wurden mehrfach als funktionsfähig beurteilt.

Bei einer weiteren Untersuchung im Juni 2020 durch das Labor des Universitätsspitals Genf (HUG) wurden in einer von drei Proben Spuren von einem Pilzbefall (*Aspergillus fumigatus*) festgestellt. Aufgrund dieser Meldung wurde durch die AAPot entschieden, die noch vorhandenen Masken vorsorglich zurückzurufen und durch neue einwandfreie Masken zu ersetzen, da zwischenzeitlich genügend Masken vorhanden waren. Alle diese Masken wurden kostenlos ersetzt.

Die Masken wurden nachträglich nochmals durch das Universitätsspital Basel und das Labor Biolytix AG, Witterswil mikrobiologisch getestet.¹⁵ Dabei wurde folgendes festgestellt:

- In 3 von 460 Proben (0.65%) sind Schimmelpilze verschiedener Spezies nachweisbar, ein Wert der aus Umweltproben von Produkten, die nicht steril sein müssen und es auch nicht sind, erwartet wird.
- Die Keimbelastung lag jedoch bei den positiven Proben weit unter dem Grenzwert von ≤ 30 KBE/g gemäss der Norm EN 14683:2019 und gelten damit als mikrobiologisch unbedenklich.
- Eine gesundheitliche Gefährdung durch die 0.65% positiver Proben ist bei der vorgefundenen geringen Keimbelastung nicht wahrscheinlich, auch ein Risiko einer allergischen Reaktion durch Einatmen von Sporen ist extrem unwahrscheinlich, da durch die Exposition der Atemluft in warmen Jahreszeiten eine höhere Belastung der Lunge zu erwarten ist als durch das Einatmen durch die Maske.
- Die beiden unabhängigen Untersuchungen der von der AAPot zur Verfügung gestellten Masken zeigen keine Hinweise auf einen systematischen Fehler bezüglich Verkeimung in Herstellung, Verpackung oder Lagerung.

Solche Schimmelpilzsporen kommen in der Umwelt und der Umgebungsluft vor und können auch nach dem Öffnen der Packungen sowie im Gebrauch auf die Masken gelangen. Medizinische Gesichtsmasken sind nicht steril und müssen das gemäss Norm auch nicht sein. Sterile Gesichtsmasken werden speziell hergestellt, bezeichnet und normalerweise im Operationssaal verwendet.

6.2 Deklarationsfehler von Hygienemasken

Die AAPot hat am 06.04.2020 vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) 20 Mio. Hygienemasken für die Verteilung an die Bevölkerung eingekauft. Die Beschaffung und damit auch die Qualitätssicherung erfolgte durch das SRK. Produzent der Maske war Zhejian Jiaxuan, der Supplier war Obor und als Exporteur trat Hangzhou Feng Pin Business Management auf. Im April 2020 bestand schweizweit ein Mangel an Hygienemasken. Es war zum Zeitpunkt der Beschaffung bekannt, dass diese Hygienemasken nicht den Vorgaben der Medizinprodukte

¹⁵ Analysebericht Biolytix AG, Witterswil vom 28.08.2020, Bericht zur Analyse Universitätsspital Basel, Labormedizin, Klinische Bakteriologie vom 11.09.2020, Gutachten Prof. Dr. med. Andreas F. Widmer, Stv. Chefarzt und Leiter Spitalhygiene, Universitätsspital Basel: Mikrobiologische Untersuchungen von medizinischen Gesichtsmasken auf Schimmelpilz-Kontamination: Medizinisch-hygienische Beurteilung vom 22.09.2020.

Verordnung (MepV) in Bezug auf Beschriftung und Zertifikate entsprachen. Es war ebenfalls bekannt, dass das vom SRK vorgelegte Zertifikat des Produzenten nicht konform war.

Nicht-konforme Medizinprodukte können in Verkehr gebracht werden, wenn eine Ausnahmebewilligung von Swissmedic vorliegt oder deren Funktionalität nachgewiesen ist. Die Hygienemasken wurden entsprechend auf Wirksamkeit geprüft und aufgrund der Ergebnisse unter den Ausnahmebestimmungen in Art. 4n der COVID-19 Verordnung 2 rechtmässig in den Verkehr gebracht. Auszug aus der COVID-19-Verordnung 2 vom 13.03.2020 (Artikel 4n, Absatz 1):¹⁶

Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen wird.

Für die Hygienemasken der Firma "Jiaxuan" wurde dieser Nachweis auf Grund von Funktionstests und Referenzprüfungen erbracht. Die Jiaxuan-Maske erfüllt gemäss Tauglichkeitsprüfungen in China die Spezifikationen des Typ II. Dieser Umstand wurde durch eine Referenzprüfung im Labor Spiez bestätigt. Durch ein Missverständnis innerhalb der Armeeapotheke wurden diese Masken in den Kaufverträgen mit den Grossisten als Hygienemasken EN 14683 Typ II bezeichnet, was nicht korrekt war. Angesichts des Verfalldatums der Hygienemasken (September 2020) sowie einer nicht vorliegenden Patientengefährdung wurden bezüglich der Auszeichnung keine Sondermassnahmen getroffen. Insbesondere da praktisch alle Masken bereits verkauft waren und aufgrund der Funktionsprüfung keine Patientengefährdung bestand, wurde in Absprache mit Swissmedic auf ein Relabelling verzichtet.¹⁷

6.3 Wiederzulassung von abgelaufenen Masken

Zertifizierte Hygienemasken und FFP2-Masken haben ein Verfalldatum aufgedruckt. Die aufgedruckte Verwendbarkeit beträgt teilweise ein Jahr, meistens jedoch zwei Jahre und möglicherweise auch länger. Die Funktionsfähigkeit dieser Masken ist jedoch wesentlich länger gegeben. Diese können aber mit abgelaufenem Datum nicht mehr rechtmässig in medizinischen Institutionen verwendet werden. Es sollte daher in den COVID Übergangsbestimmungen ein Verfahren für die Wiederzulassung von abgelaufenen Masken vorgesehen werden.

¹⁶ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand am 4. April 2020), SR 818.101.24.

¹⁷ Unter dieser Ausnahmebestimmung wurden in der KW 13 die 20 Mio. Hygienemasken vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) der Marke "Jiaxuan". gekauft, die für die Verteilung über den Detailhandel verwendet wurden. Der Kassensturz hat in der Sendung vom 22.09.2020 aufgrund von Stichprobentest von einigen Masken in einem Österreichischen Labor festgestellt, dass die Filterleistung dieser Maske zwischen 80 – 87% beträgt. Dieser Wert wird jedoch auch nachträglich noch als vertretbar beurteilt und die Maske stellt keine Gefährdung für die Anwender ausserhalb des Gesundheitswesens dar. Die Zulassung erfolgte aufgrund von einem durch das SRK beauftragten Test in China sowie einem Test durch das Labor Spiez. Die Masken wurden aufgrund der Tests, welche eine Filterleistung von 98% ausgewiesen haben, zugelassen. Dies in Kenntnis, dass die Beschriftung nicht der MepV entsprochen hat und das CE Zertifikat nicht korrekt war. Die Masken waren in der verwendeten Form bereits durch das SRK beschafft und eigneten sich aufgrund der Verpackung in Einheiten zu 20 Stück zur Verteilung über den Detailhandel.

7 Marktentwicklung

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der Preise auf dem Weltmarkt anhand verschiedener medizinischer Schutzgüter aufgezeigt.

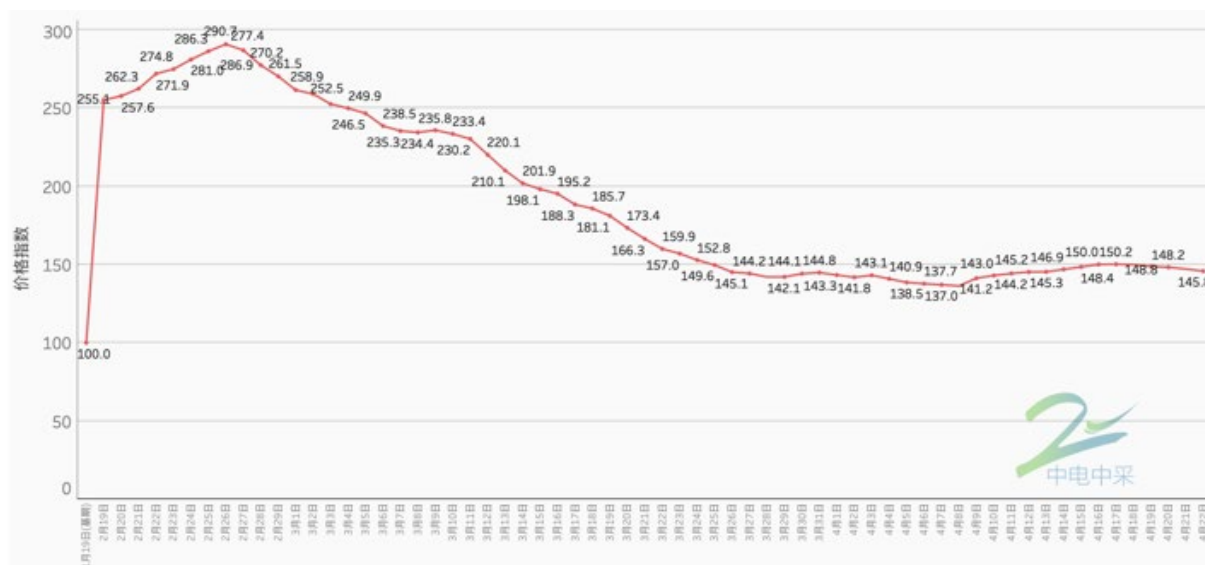
7.1 Überblick Weltmarkt

In den folgenden Grafiken¹⁸ des chinesischen Marktes¹⁹ werden die Preisentwicklungen von essentiellen COVID-19-Schutzgütern mit einer Index-Grafik dargestellt. Unter anderem werden medizinische Geräte, Schutzmasken, Desinfektionsmittel veranschaulicht. Diese Liste wurde für die intensivste Phase der Krise in China erstellt. Die mittlerweile gemässenen Regierungsangaben wieder annähernd normale Lage in China wird nicht mehr betrachtet.

In den Grafiken wurde der Preis des jeweiligen Produktes am 19.01.2020 als Initialwert von 100 angesetzt, damit ab diesem Datum die täglichen Schwankungen abgebildet werden können.

Gegen Ende April hatten sich die Preise für medizinische Schutzgüter, insbesondere für Masken, eingermassen stabilisiert, mit einer abnehmenden Tendenz.

Der Gesamtpreisindex für Materialien zur Epidemie-Prävention widerspiegelt den allgemeinen täglichen Trend bei den Preisen für Materialien zur Epidemie-Prävention.



In der Kategorie "Prävention" gibt es mehrere Unterkategorien. Die wichtigsten davon sind in der nachstehenden Grafik abgebildet. Es sind dies N95-Masken (oberste Kurve), "Hygienemasken" (zweite Kurve), OP-Kittel (dritte Kurve) sowie Medizinische Schutzanzüge (unterste Kurve)".

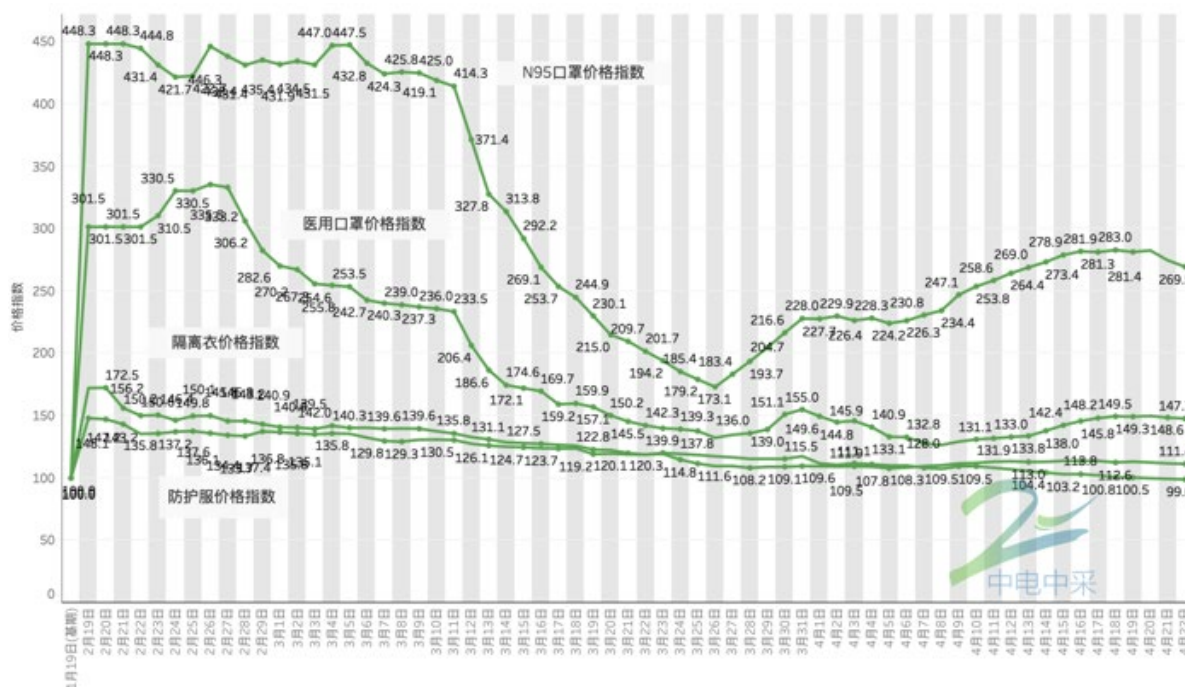


Abbildung 6: Preisbewegungen für N95-Masken, Hygienemasken, OP-Kittel sowie Medizinische Schutzanzüge

In der nachstehenden Grafik sind die Preisindizes von Masken aus verschiedenen Produktionsländern mit vergleichbarem Schutzniveau auf dem Weltmarkt dargestellt, nämlich die Vereinigten Staaten von Amerika mit N95-Masken²⁰ (orange), KF94-Masken in Korea (blau) und KN95-Masken in China (rot).

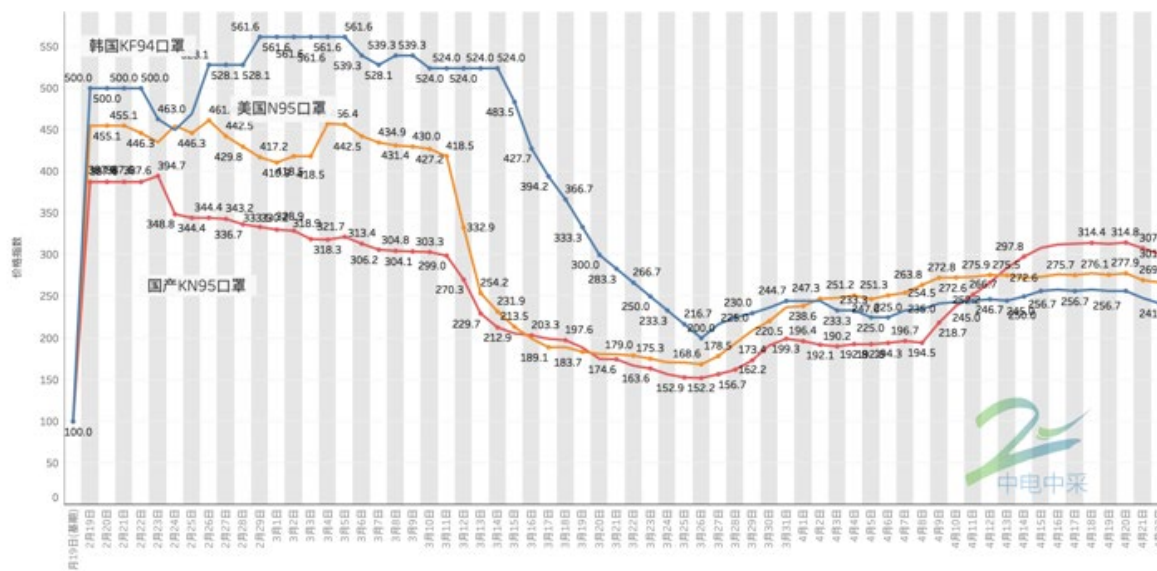


Abbildung 7: Preisindizes von Masken aus verschiedenen Produktionsländern mit vergleichbarem Schutzniveau

Die beiden wichtigsten Regulierungen durch die chinesischen Behörden haben preissenkend und qualitätsfördernd gewirkt. Ab dem 26.03.2020 durften nur noch zugelassene Produzenten

²⁰ Masken der Stufe N95 sind definiert als "Maskenfiltermedien für nicht ölige Partikel (wie Staub, saurer Nebel, Lack, Mikroorganismen) mit einer Filtereffizienz von 95% oder nahezu 95% Schutzstufenmaske.

Medizinprodukte herstellen und nur noch zugelassene Händler diese exportieren. Damit wurden praktisch alle Arbitrage-Händler eliminiert, was sich stark preissenkend ausgewirkt hat. Gleichzeitig wurden die Produktionskapazitäten hochgefahren. Am 26.04.2020 wurde reguliert, dass Medizinprodukte die Anforderungen im Produktionsland China wie auch im jeweiligen Empfängerland erfüllen müssen. Damit wurde zum Beispiel sichergestellt, dass fälschlich bezeichnete "Medical Face Masks" ohne Zertifizierung gar nicht mehr exportiert werden konnten.

7.2 Überblick Einkauf Armeeapotheke

Die Einkäufe der AApot von wichtigen medizinischen Gütern erfolgten jeweils zu aktuellen Marktpreisen. Alternative Möglichkeiten über Markteingriffe durch den Gesetzgeber, wie zum Beispiel der Festlegung von Maximalverkaufspreisen oder gar die Beschlagnahmung gegen Erstattung der Einkaufspreise, wurden geprüft und abgelehnt. Aufgrund der hohen Volatilität zeigen die folgenden Grafiken die Angebote und Einkaufspreise für die Maskentypen *Hygienemasken* und *FFP2-Masken*.

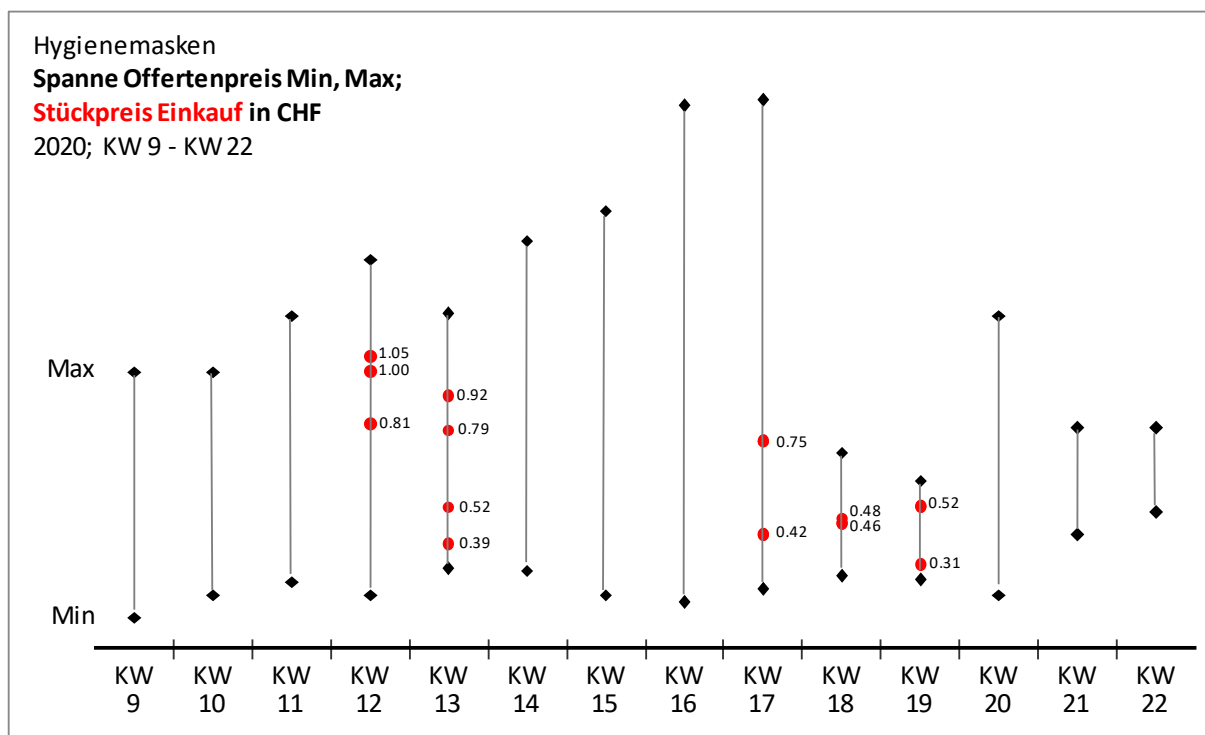


Abbildung 8: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AApot für Hygienemasken²¹

Für die Berechnung der benötigten Kredite wurden für Hygienemasken aufgrund der beobachteten Marktpreise ein maximaler Einkaufspreis von CHF 1.50 / Stück (17.03.2020) respektive CHF 1.20 / Stück (02.04.2020) zu Grunde gelegt.

²¹ Eigene Darstellung aufgrund von beobachteten Preisen und Angeboten.

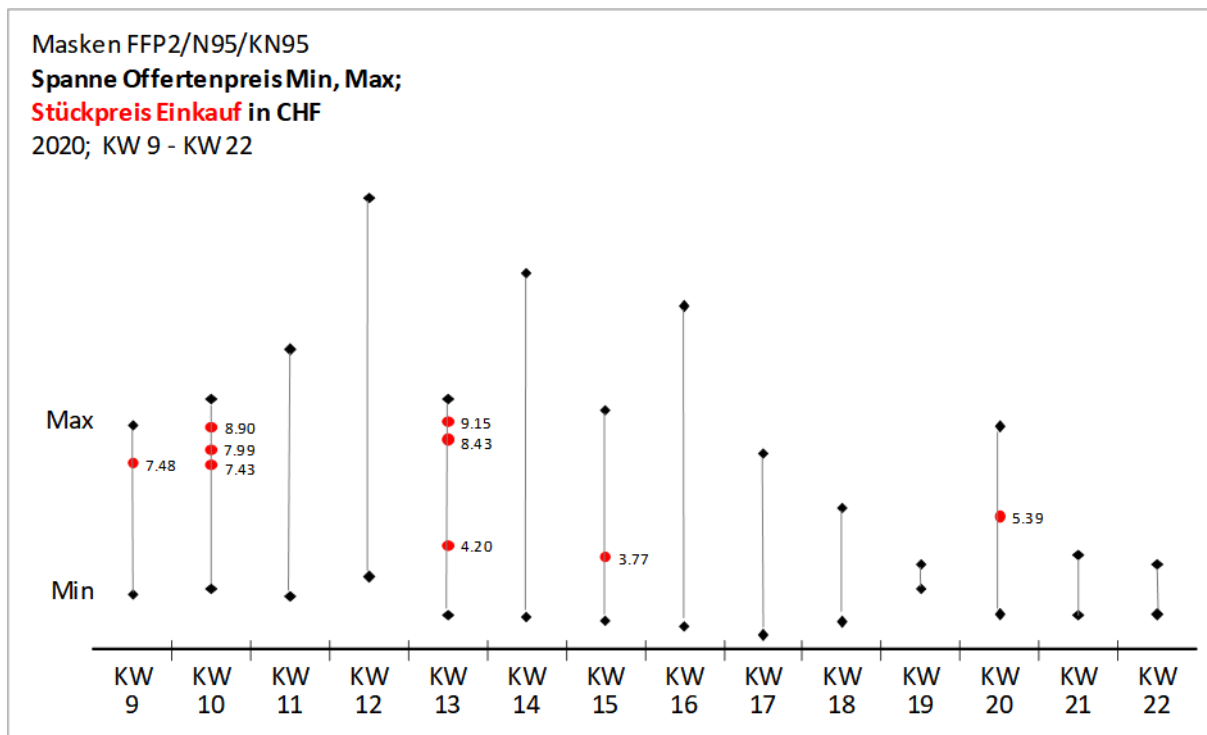


Abbildung 9: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AAPot für FFP2-Masken

Für die Berechnung der benötigten Kredite wurden für FFP2-Masken oder vergleichbare Masken aufgrund der beobachteten Marktpreise ein maximaler Einkaufspreis von CHF 10.00/Stück (17.03.2020) respektive CHF 8.00/Stück (02.04.2020) zu Grunde gelegt.

Dies mit der Absicht, dass auch unter sich weiter verschärfenden Marktbedingungen eingekauft werden könnte. Selbstverständlich wurden die Waren immer zu Marktpreisen eingekauft und nicht zu den Kreditkalkulationspreisen. Hingegen hat die Veröffentlichung der Kreditlimiten die Einkaufsposition geschwächt, da diese Informationen über benötigte Mengen und verfügbare Kredite innerhalb von Stunden bei den relevanten Handelspartnern in China bekannt waren.

Bei den Preisvergleichen muss beachtet werden, wo die Produkte angeliefert wurden. Zu Beginn der Beschaffungen war eine Lieferung in die Schweiz sehr schwierig, da praktisch keine Luftfrachtkapazitäten verfügbar waren. Erst der Aufbau der Logistikkette mit der Swiss hat diese Situation entspannt. Die Kosten für den Transport in die Schweiz haben aber zu diesem Zeitpunkt CHF 0.08 – 0.15 pro Maske betragen. Daher weisen Anbieter mit Lieferort in der Schweiz höhere Preise aus. Erst in der letzten Phase konnten Transporte per Seefracht ausgeführt werden, die um mehr als den Faktor 10 billiger sind als Luftfracht.

8 Beschaffungen wichtiger medizinischer Güter

In diesem Kapitel wird auf die Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern durch die AAPot zwischen Januar 2020 und Ende Juni 2020 eingegangen. Zur besserer Nachvollziehbarkeit werden in den einzelnen Zeitabschnitten jeweils kurz die damalige Lage hinsichtlich des Gesundheitswesens Schweiz und des Marktes beschrieben. Die nachfolgenden Ausführungen zur Lage beruhen auf den damaligen Informationen an den Bundesrat und des Lagebulletins der Sanität. Die jeweiligen Zeitabschnitte sind grob in eine der folgenden drei Phasen zugeteilt:

- **Phase rot**, März 2020 bis Mitte April 2020 (kaum Beschaffungen möglich / Preisexplosion / keine Frachtkapazitäten);
- **Phase gelb**, Mitte April 2020 bis Mitte Mai 2020 (Beschaffungen unter erschwerten Bedingungen möglich, Regulierungen, Preisvolatilität);
- **Phase grün**, ab Mitte Mai 2020 (normaler Handel resp. langsame Normalisierung des Handels).

Der Beauftragte des Bundesrates für den KSD leitete im Auftrag des Generalsekretärs des EDI und des Direktors BAG als Vorausmassnahmen Beschaffungen ein, bevor die COVID-19-Verordnungen in Kraft gesetzt wurden.

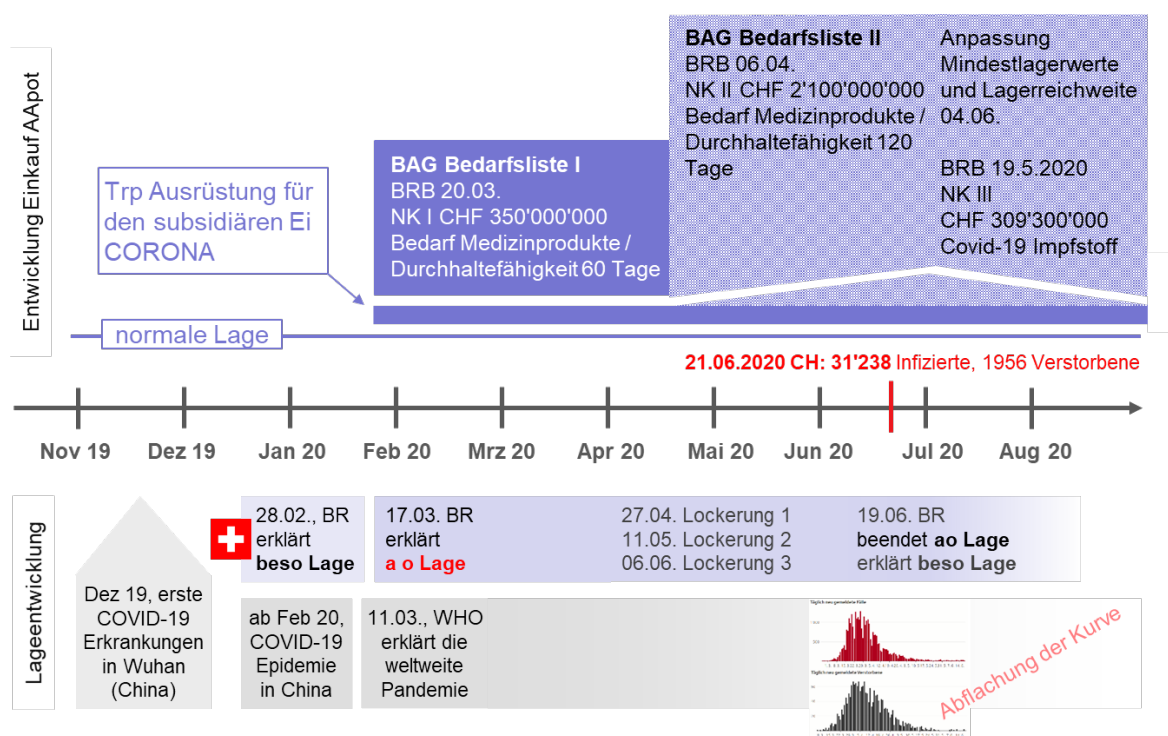


Abbildung 10: Entwicklung Einkauf AAPot im Kontext

Die Beschaffungsanstrengungen der AAPot wurden vom Schweizer Botschafter in China und vom Schweizerischen Roten Kreuz unterstützt. Ihnen gebührt ein besonderer Dank.

8.1 Januar 2020

8.1.1 Lage

Seit dem 12.12.2019 wurde in der Stadt Wuhan (China) innert eines kurzen Zeitraumes eine Anhäufung von Lungenerkrankungen beobachtet. Die Zahl der Erkrankten in China stieg in kurzer Zeit massiv an. Ein neuartiges Coronavirus (2019-nCoV) wurde als Auslöser des Krankheitsausbruchs in Wuhan identifiziert. Innert wenigen Wochen zeigte sich eine Ausdehnung auf verschiedene Kontinente. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) deklarierte am 30.01.2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite im Hinblick auf die Ausdehnung des 2019-nCoV.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren in der ganzen Schweiz keine Personen mit dem neuen Coronavirus identifiziert worden. Trotz der in China bereits etablierten Mobilitätseinschränkungen in den von der Epidemie hauptsächlich betroffenen Grossstädten, wurde eine weitere Ausdehnung der Infektionen als hochwahrscheinlich angenommen. Auch ausserhalb von China kam es bereits zu Übertragungen von Person zu Person und auch auf Kreuzfahrtschiffen wurden Krankheitsfälle nachgewiesen.

Das Risiko, dass Krankheitsfälle in die Schweiz importiert werden, wurde als hoch eingeschätzt. Ende Januar 2020 wurden erste Verdachtsfälle in der Schweiz gemeldet.

8.1.2 Beschaffungen

Im Januar 2020 hatte die AApot keinen Beschaffungsauftrag und auch kein Budget für Beschaffungen für das Gesundheitswesen der Schweiz. Sie beschaffte zu dieser Zeit nur für den Eigenbedarf der Armee.

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort ²²
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske X-PLORE 1720 FFP2, ohne Ventil	1'500	Dräger Schweiz AG, Liebefeld	1'800.00	1.20	CH
Atemschutzmaske HALYARD PFR P2 FFP2, gelb	5'000	Lohmann & Rauscher AG, St Gallen	11'707.00	2.34	CH
Atemschutzmaske HALYARD PFR P2 FFP2, gelb	3'000	Cosanum AG, Schlieren	3'849.70	1.28	CH

Diese Beschaffungen wurden vollumfänglich zulasten Budget Armee (Rüstungsaufwand) finanziert, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Beschaffungsauftrag und Kredit zugunsten des Gesundheitswesens bestand.

8.2 Februar 2020

8.2.1 Lage

Erhöhte Aktivität und unkontrollierte Übertragungen des COVID-19-Virus in lokalen Herden wurden in Hongkong, Japan, Korea, Singapur und Thailand festgestellt. Ausserhalb von China gab es eine zunehmende Zahl bestätigter Fälle (Italien +78, Korea +161, innerhalb 24 Stunden). Italien veranlasste für Norditalien einen Lockdown.

In der ganzen Schweiz wurden bis Ende Februar acht Fälle von COVID-19 diagnostiziert. Von den Kantonen gab es zu jenem Zeitpunkt noch keine Anfragen an den KSD bezüglich Unterstützung zur Ergreifung von Massnahmen in Bezug auf das 2019-nCoV. Es wurde geprüft, ob die Schweizer Armee im Rahmen eines Assistenzdienstes Unterstützung bei der Durchführung medizinischer Screenings an Flughäfen leisten könnte.

In der Heilmittelversorgung zeichneten sich erste Versorgungsengpässe ab. Einzelne Staaten versuchten weltweit Masken und Schutzanzüge aufzukaufen. Hygienemasken für das Gesundheitswesen wurden von den Grosslieferanten nur noch reduziert und verzögert ausgeliefert. Schweizer Spitäler signalisierten, dass sie in kurzer Zeit (ein bis fünf Wochen) nicht mehr genügend Masken verfügbar haben würden.

²² Gefahrenübergangspunkt: Ort wo das Risiko für Beschädigungen oder Verlust von Waren vom Verkäufer an den Käufer übergeht.

Es wurde damit gerechnet, dass die Produktion und Lieferung von Grundstoffen für die Pharmaindustrie aus Wuhan massiv reduziert werden könnten. Laborkapazitäten für die Bestimmung des Coronavirus waren in der Schweiz zu dieser Zeit zwar nicht ausgelastet, wurden aber trotzdem erweitert. In den Spitälern war der Anstieg der saisonalen Grippekurve deutlich spürbar. Seitens des Beauftragten des Bundesrates für den KSD wurde mittels Positionspapier dem Bundesrat unter anderem empfohlen, eine nationale Koordinationsstelle für Beschaffungen zu benennen und über den KSD liefen Abklärungen mit den kantonalen Gesundheitsdiensten und Spitälern in Bezug auf ihre Vorbereitungen und Kapazitäten. Einzelne Länder begannen Quarantänekapazitäten bereit zu stellen.

Am 25.02.2020 wurde der erste positive Krankheitsfall im Kanton Tessin bestätigt. Am 28.02.2020 stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz als "besondere Lage" gemäss Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen²³ (EpG) ein. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wurden unverzüglich verboten. In der Heilmittelversorgung wurden erste Versorgungsengpässe durch reduzierte und verzögerte Auslieferungen von Hygienemasken bemerkbar.

8.2.2 Beschaffungen

Im Februar 2020 hatte die AApot keinen Beschaffungsauftrag und auch kein Budget für Beschaffungen für das Gesundheitswesen der Schweiz. Sie beschaffte zu dieser Zeit nur für den Eigenbedarf der Armee.

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
FFP2-Masken					
Medizinische Atemschutzmaske, Schutzstufe FFP2	720	3M Schweiz GmbH, Rüschlikon	2'102.40	2.92	CH
Atemschutzmaske X-PLORE 1920 FFP2, mit Ventil	11'120	Dräger Schweiz GmbH, Liebfeld	25'353.60	2.28	CH
Atemschutzmaske TMKV1 FFP2, ohne Ventil	19'825	CO medizell GmbH, Berlin	148'191.90	7.48	D
FFP3-Masken					
Medizinische Atemschutzmaske, Schutzstufe FFP3	6'000	3M Schweiz GmbH, Rüschlikon	46'980.00	7.83	CH
Atemschutzmaske 3M 9332+ FFP3, mit Ventil	2'880	3M Schweiz GmbH, Rüschlikon	23'904.00	8.30	CH
Atemschutzmaske X-PLORE 1730 FFP3, mit Ventil ²⁴	30'460	Dräger Schweiz AG, Liebfeld	138'897.60	4.56	CH

Diese Beschaffungen wurden vollumfänglich zulasten Budget Armee (Rüstungsaufwand) finanziert, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Beschaffungsauftrag und Kredit zugunsten des Gesundheitswesens bestand.

8.3 Kalenderwoche 10 vom 02. – 08.03.2020 (Phase rot)

8.3.1 Lage

Der Grenzverkehr zu Italien, Österreich und Deutschland war stark eingeschränkt. In Italien war ein exponentieller Zuwachs der bestätigten Fälle zu verzeichnen. Mittlerweile wurde ganz

²³ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (Stand am 1. Januar 2017), SR 818.101.

²⁴ Noch offene Liefermenge, Abschluss der Lieferungen vorgesehen auf Ende September 2020.

Italien zum Sperrgebiet erklärt. Unterdessen waren in China wegen der Epidemie ca. eine halbe Milliarde Menschen mit Mobilitätseinschränkungen belegt.

Das Risiko für eine Ausbreitung von COVID-19 in der Schweiz war bei einer Verdopplung der Fälle zunehmend erhöht. Mehrere Departemente (EDA / EFD / EDI) und einzelne Kantone platzierten Anfragen für Gesichtsmasken beim KSD. In der Heilmittelversorgung zeichneten sich weiterhin Versorgungsengpässe ab. Die Kantone meldeten zunehmend Engpässe der Maskenversorgung; zum Teil bestanden nur noch Reserven für eine Woche. Die Laborkapazitäten waren weiterhin knapp.

In der ganzen Schweiz wurden bis am Abend vom 05.03.2020 90 bestätigte Fälle von COVID-19 diagnostiziert. Zwischenzeitlich war im Kanton Waadt eine chronisch kranke Patientin an COVID-19 verstorben.

8.3.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske TMKV1 FFP2, ohne Ventil	48'000	CO medizell GmbH, Berlin	EUR 360'000.00	EUR 7.50	D
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	50'000	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 445'000.00	CHF 8.90	CH
Atemschutzmaske FFP2, TRIBO-ELECTRICITY	400'600	Anel AG, Bern	CHF 2'764'140.00	CHF 6.90	CH

Die ersten beiden Positionen der Beschaffungen wurden zulasten Budget Armee (Rüstungsaufwand) finanziert, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Beschaffungsauftrag und Kredit zugunsten des Gesundheitswesens bestand. Die Atemschutzmaske Tribo-Electricity war zu Lasten Covid-19 Kredit.

Beschaffungen waren schwierig, da die Verfügbarkeit von Masken in der Schweiz und in Europa sehr begrenzt war. Die Preise stiegen sehr rasch an. Ausgewählt wurden Anbieter mit verfügbaren Masken in der Schweiz / Deutschland mit kurzer Lieferzeit.

8.4 Kalenderwoche 11 vom 09. – 15.03.2020 (Phase rot)

8.4.1 Lage

Die Regierung Italiens erliess für grosse Gebiete Norditaliens (16 Mio. Einwohner) ein vollständiges Ein- und Ausreiseverbot. In China gab es erste Hinweise auf Reinfektionen.

COVID-19 hat sich mittlerweile in der ganzen Schweiz ausgebreitet. Bis am Abend des 12.03.2020 wurden 868 bestätigte Fälle von COVID-19 gezählt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz sieben Patienten an COVID-19 verstorben. Erste Kantone meldeten zu diesem Zeitpunkt eine Knappheit an Schutzmasken. Auf nationaler Ebene bestanden zu jenem Zeitpunkt Reserven für ca. zweieinhalb Wochen.

Der Bundesrat erliess am 13.03.2020 die "Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus". Ab sofort und bis Ende April 2020 wurden Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen verboten. In Restaurants, Bars und Diskotheken durften sich maximal 50 Personen aufhalten. Die beschlossenen Massnahmen galten auch für Freizeitbetriebe wie z.B. Skigebiete. An den Schulen konnte bis am 04.04.2020 kein Präsenzunterricht stattfinden. Die Einreise aus Italien wurde weiter eingeschränkt. Im Verlauf des Wochenendes erliessen zudem

Italien, Österreich und Deutschland Massnahmen, welche den Grenzverkehr mit der Schweiz stark einschränkten.

Die AAPot verfügte damals über rund 150'000 Stück Schutzmasken FFP2/FFP3. Bei den Hygienemasken betrug der Lagerbestand der AAPot 7.5 Mio. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) verfügte über 283'000 FFP3 und 100'000 Hygienemasken. Die Bundes-Reserven an Schutzmasken reichten noch für etwa zweieinhalb Wochen.

Die Beschaffungslage für Schutzmasken verschärfte sich durch Exportbeschränkungen und die Bewilligungspflicht von Exporten in praktisch allen Ländern. Die Laborkapazitäten in der Schweiz waren weiterhin knapp, wurden aber kontinuierlich ausgebaut. Für Beatmungs- und Monitoring-Geräte wurden von der AAPot erste Optionen zur Beschaffung von bis zu 450 Geräten ausgearbeitet.

8.4.2 Beschaffungen

Keine Beschaffungen, jedoch zahlreiche Prüfungen und Verhandlungen von Angeboten. Es lagen zahlreiche Angebote vor mit Lieferort in China oder dann ohne entsprechende Zertifikate und Qualitätsnachweise.

8.5 Kalenderwoche 12 vom 16. – 22.03.2020 (Phase rot)

8.5.1 Lage

Die Anrainerstaaten zur Schweiz erliessen über das Wochenende drastische Massnahmen bezüglich Grösse von Veranstaltungen, Schulen und Grenzverkehr. Der Grenzverkehr zu Italien, Österreich und Deutschland war stark eingeschränkt. In den von COVID-19 hauptbetroffenen Ländern wurden vor allem die Kapazitäten für Beatmungen knapp.

Der Bundesrat rief am 16.03.2020 die "ausserordentliche Lage" aus und fällte den Entscheid für ein sogenanntes "semi-confinement". Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sollten bis zum 19.04.2020 geschlossen bleiben. Ausgenommen waren unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen. Grenzkontrollen wurden neben der Südgrenze auch an den Grenzen zu Deutschland, Österreich und Frankreich eingeführt.

Der Bundesrat beschloss zudem, Ansammlungen von mehr als fünf Personen zu verbieten. Der Krisenstab des Bundesrats Corona (KSBC) wurde eingesetzt. Zudem beschloss der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Corona-Krise. Dieses beinhaltete unter anderem eine Liquiditäts- und Härtefallhilfe für Unternehmen, Entschädigungen bei Erwerbsausfall, Aufschübe für Sozialversicherungsbeiträge, und unterstützende Massnahmen für Selbständigwerbende. In den Medien liefen Diskussionen, ob das generelle Tragen von Masken in der Bevölkerung eingeführt werden sollte. Die Gesundheitsbehörden unterstützten einen solchen Ansatz nicht.

Zur Unterstützung der Kantone in den Spitälern, bei der Logistik und im Sicherheitsbereich wurde durch den Bundesrat der Einsatz von bis zu 8000 Armeeangehörigen bewilligt.

Gemäss Pandemieplan haben die Gesundheitseinrichtungen Reserven für mehrere Wochen vorzusehen. Trotzdem wurden bereits jetzt in mehreren Kantonen die Masken knapp. Auf nationaler Ebene bestand bei den Masken noch Reserven für ca. vier Wochen.

Die AAPot verfügte über 74'600 Stück Schutzmasken FFP2/FFP3. Bei den Hygienemasken betrug der Lagerbestand 7.2 Mio. Weitere Optionen für Beatmungs- und Monitoring Geräte wurden ausgelöst. Angestrebt wurde die Beschaffung von 900 Einheiten. Von einer ersten Lieferung von 50 Beatmungsgeräten wurden 30 Geräte direkt an den Kanton Tessin weitergeleitet.

Es wurde ein massiver Bedarf an Probematerial für Tests auf 2019-nCoV festgestellt.

8.5.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Hygienemasken Typ II/IIR					
OP-Maske TYP II, 90X180MM blau, zum Binden	950'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	EUR 950'000.00	EUR 1.00	CH
Hygienemaske 3PLY Vlies, mit Gummibändern	1'500'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	EUR 1'425'000.00	EUR 0.95	CH
Gesichtsmaske chirurgisch WEIAN TYP IIR	31'500'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	EUR 24'299'993.60	EUR 0.77 ²⁵	CN
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	400'000	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 3'960'000.00	CHF 9.90	CH
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	460'060	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 4'370'570.00	CHF 9.50	CH
OP-Schürzen					
Operationsschürze / Surgical Gown / Coveralls	150'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	CHF 1'800'000.00	CHF 12.00	CH
Desinfektionsmittel					
Desinfektionsmittel für Hände Ethanol 80% Braun, 5L	3'694	Braun B. Medical AG, Sempach	CHF 97'891.00	CHF 26.50	CH
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät EMV+ 731 Series ZOLL	150	Procamed AG, Aadorf	CHF 2'668'391.55	CHF 17'789.28	CH
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	250	Hamilton Medical AG, Bonaduz	CHF 10'222'415.00	CHF 40'889.66	CH
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	450	Hamilton Medical AG, Bonaduz	CHF 18'400'347.00	CHF 40'889.66	CH
Kombigeräte Monitor / Defibrillator					
ZOLL PROPAQ MD-X,M ZUB/TAS	300	Procamed AG, Aadorf	CHF 12'430'287.45	CHF 41'434.29	CH
LIFEPAK 15, ohne Zubehör	150	Stryker Osteonics AG, Biberist	CHF 3'701'698.00	CHF 24'677.99	CH

Diese erste Position der Beschaffung (950'000 OP Masken von Swiss Siam wurden zulasten Budget Armee (Rüstungsaufwand) finanziert. Die restlichen Beschaffungen erfolgten durch die AApot bereits im Hinblick auf die vorgesehene Beauftragung durch den Bundesrat mit Beschluss vom 20. März 2020. Die Kreditfreigabe erfolgte durch die Finanzdelegation (Fin Del) der beiden Räte am 23.03.2020.

²⁵ Staffelpreise: Durchschnittspreis gerundet von gesamter Menge.

8.6 Kalenderwoche 13 vom 23. – 29.03.2020 (Phase rot)

8.6.1 Lage

In einem Bundesratsbeschluss zur "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)" wurde die Verordnung so angepasst, dass der Bundesrat den Kantonen auferlegen konnte, kurzzeitig die Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen einzuschränken, falls durch die Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bestünde.

Nachdem sich die Lage bei Betäubungs- und Schmerzmitteln für Intensivstationen massiv verschärft hatte, wurden durch das BWL Pflichtlagerbestände freigegeben.

Nach einer Anfrage Frankreichs beim BAG konnten 22 Patienten, welche Beatmungsplätze benötigten, in Schweizer Intensivstationen übernommen werden.

In der Schweiz wurde ein rasanter Anstieg der Fälle verzeichnet. Bis Ende März 2020 wurden in der ganzen Schweiz 14'829 Fälle von COVID-19 bestätigt. Zum damaligen Zeitpunkt waren seit Beginn der Krise 300 Patienten an COVID-19 verstorben.

Das Ressourcenmanagement Bund wurde im Lead des BABS hochgefahren. Der KSD und die AApot begannen, in Zusammenarbeit mit dem BAG und dem BWL die Maskenzuteilung an die Kantone verstärkt zu koordinieren.

Die AApot verfügte Ende März 2020 noch über rund 40'000 Stück Schutzmasken FFP2/FFP3. Bei den Hygienemasken betrug der Lagerbestand der AApot rund 7.3 Mio. Das BABS verfügte über 283'000 FFP3 und 100'000 Hygienemasken. Über die Kantone wurden 80'000 FFP2/3 Masken an die Spitäler verteilt. Durch die Auslieferung von zehn Millionen Hygienemasken aus alten Beständen konnte die Versorgungssituation in den Kantonen für kurze Zeit entschärft werden. Damit wurde aber lediglich der Bedarf im Gesundheitswesen gedeckt.

Beatmungsgeräte waren nationale Schlüsselgüter. Insgesamt konnten 367 Beatmungsgeräte bedarfsgerecht bis auf weiteres zugeteilt werden. 385 Gesuche waren mangels Geräten hängig und konnten nicht erfüllt werden.

Die "National Medical Products Administration" (NMPA) ist die staatliche chinesische Institution zur Kontrolle und Überprüfung von medizinischen Produkten. Alle Produkte, die in China auf den Markt zu finden sind, werden von der NMPA überprüft und bewilligt. Am 25.03.2020 wurde eine neue Regulierung für den Export von Schutzgütern erlassen. Nur noch bei der NMPA registrierte Unternehmen und Hersteller dürfen Schutzprodukte herstellen und exportieren. Diese sind auf der NMPA Webseite²⁶ veröffentlicht. Damit wurden Zwischenhändler weitgehend ausgeschlossen, was zu einer Marktberuhigung und zu einer Preissenkung führte.

²⁶ Quelle: www.nmpa.gov.cn/WS04/CL2582/

8.6.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Hygienemasken Typ I					
Hygienemasken	20'000'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	USD 8'000'000.00	USD 0.40	CH
Hygienemasken Typ II/IIR					
OP-Maske TYP II, 90X180MM blau, zum Binden	10'459'000	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 8'890'150.00	CHF 0.85	CH
Hygienemaske WEIAN TYP IIR, DE,FR,IT	20'000'000	Swiss Siam Trading Co. Ltd., TH-Chonburi	EUR 15'000'000.00	EUR 0.75	CN
OP- Maske HYGEIA TYP IIR	35'568'000	Gribi AG, Belp	CHF 18'991'920.00	CHF 0.53 ²⁷	CN
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	582'500	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 4'951'250.00	CHF 8.50	CH
Atemschutzmaske 3M 06923+ FFP2, mit Ventil	72'960	3M (Schweiz) GmbH, Rüschlikon	CHF 284'544.00	CHF 3.90	CH
FFP3-Masken					
Atemschutzmaske 3M 9332+ FFP3, mit Ventil	127'680	3M (Schweiz) GmbH, Rüschlikon	CHF 999'734.40	CHF 7.83	CH
Untersuchungshandschuhe					
Untersuchungshandschuhe, diverse Grössen, Nitril	2'931'000	Gribi AG, Belp	CHF 138'643.94	CHF 0.05	CH
Untersuchungshandschuhe, diverse Grössen, Nitril	952'000	Sanität24 by Maurer, Brunegg	CHF 107'430.00	CHF 0.11	CH
Untersuchungshandschuhe, diverse Grössen, Nitril ²⁸	20'000'000	MIWE Designe AB, c/o Fenix Healthcare AB Stockholm	USD 2'600'000.00	USD 0.13	CN, VN
OP-Schürzen					
OP-Wickelmantel, Einweg, diverse Grössen	6'708	Mölnlycke Health Care AG, Schlieren	CHF 42'260.40	CHF 6.30	CH
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille PC, mit Kopfband, steril	50'000	MIWE Designe AB, c/o Fenix Healthcare AB Stockholm	USD 200'000.00	USD 4.00	CN
Material für Abstriche / Probeentnahmen					
Abstrichtupfer-Kit MANTACC M VTM-MEDIUM	1'000'000	PharmaFocus AG, Münchenstein	CHF 6'000'000.00	CHF 6.00	CH

²⁷ Staffelpreise: Durchschnittspreis gerundet von gesamter Menge.

²⁸ Die Lieferungen waren bis Ende September 2020 vorgesehen. Der Auftrag an Fenix wurde wegen Nichterfüllung, trotz Nachfristansetzung, storniert.

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Testkits und Labormaterial					
RT-PCR Test for SARS-CoV-2	120'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	3'249'960.00	27.08	CH

Die AAPot erhielt zu diesem Zeitpunkt mehrere hundert Initialangebote für Masken. Um eine Prüfung vorzunehmen und die Menge zu bewältigen, wurden allen Anbietern ein Fragebogen zur Erfassung der wesentlichen Kriterien zugestellt. Es wurden nur Angebote von Anbietern geprüft, welche diese Informationen geliefert haben. Die Mehrheit dieser Initialangebote erfüllten die notwendigen Qualitätsanforderungen und Nachweise der entsprechenden Zertifikate nicht. Oftmals waren auch zu kleine Mengen angeboten, die einen übergrossen Aufwand bedeutet hätten. Die meisten Angebote hatten Lieferort China und ein Transport in die Schweiz war unsicher.

Produkte mit sehr kurzen Lieferzeiten und vor allem Lieferort Schweiz waren deutlich teurer als Produkte mit langen Lieferzeiten und Übergabe in China.

8.7 Kalenderwoche 14 vom 30.03. – 05.04.2020 (Phase rot)

8.7.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 18'827 COVID-19 Fälle bestätigt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz 536 Patienten an COVID-19 verstorben.

Mit dem Bundesratsbeschluss zur COVID-19-Verordnung 2 "Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern" vom 03.04.2020 übertrug der Bundesrat dem Bund mehr Kompetenzen, um die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern zur Bekämpfung des Coronavirus zu koordinieren.

Frankreich fragte über das BAG verschiedene Kantone nach Beatmungsplätzen in den Spitälern an. Es wurden 31 Patienten aus Frankreich auf Schweizer Intensivstationen übernommen.

Beatmungsgeräte sind weiterhin nationale Schlüsselgüter. Insgesamt konnten 467 Beatmungsgeräte bedarfsgerecht zugeteilt werden. In dieser Woche waren weitere 100 Beatmungsgeräte ausgeliefert und direkt verteilt worden.

Die Anzahl bestätigter Erkrankungsfälle stieg am 04.04.2020 auf über 20'000. Aus der Wachstumskurve war jedoch eine Verlangsamung der Zunahme von Fällen ersichtlich. Trotz Frühlingsswetter hielt sich die Bevölkerung grösstenteils an die verordneten Massnahmen.

Die globale Nachfrage war grösser als das verfügbare Angebot. Dies führte zu massiven Preissteigerungen und staatlichen Interventionen. So stiegen in jener Woche beispielsweise die Einkaufspreise für FFP3-Masken von € 3.00 bis auf € 12.00 pro Stück. Aufgrund hoher Gewinnmargen von bis zu 1'000% gab es auch viele unseriöse Anbieter. China, als weltweit grösster Anbieter von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen, erliess in KW 13 neue strenge Regulierungen für die Ausfuhr von Medizinprodukten, was ebenfalls zu kurzfristigen Preissteigerungen führte. Nach der Beurteilung der Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS sollte dadurch der Markt entlasten werden, weil damit die Arbitrage-Händler eliminiert wurden. Die Produktionskapazitäten in China wurden laufend erhöht und lagen nach Schätzungen bei weit über 100 Mio. Masken pro Tag.

8.7.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
OP-Schürzen					
Surgical gown	150'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	429'600.00	2.86	CH
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER FF	3'500	Gribi AG, Belp	25'725.00	7.35	CH
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER	16'500	Gribi AG, Belp	114'675.00	6.95	CH
Material für Abstriche / Probeentnahmen					
Abstrichtupfer NASOPHARYNGEAL, steril	800'000	Huberlab AG, Aesch	467'680.00	0.58	CH
Probe-Röhrchen 15ML PP, 17X120MM, steril	812'000	Huberlab AG, Aesch	82'012.00	0.10	CH
eWABS Nasal flexible fibre	120'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	543'600.00	4.53	CH
Transportmedien					
Einwegspritze mit Transportmedium, 2.3ml ²⁹	800'000	swissfillon AG, Visp	8'109'199.15	10.14	CH

8.8 Kalenderwoche 15 vom 06. – 12.04.2020 (Phase rot)

8.8.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 22'293 Fälle von COVID-19 bestätigt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz 824 Patienten an COVID-19 verstorben. Die Wachstumskurve der neuen Fälle in der Schweiz zeigte eine Verlangsamung der Zunahme.

Im Rahmen einer dritten Nachmeldung zum Nachtragskredit I EDI 2020 beantragte der Bundesrat dem Parlament am 08.04.2020 Nachtragskredite in der Höhe von 2.24 Milliarden Franken. Der Betrag sollte zum grössten Teil für dringliche Beschaffungen von Arzneimitteln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verwendet werden.

Die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wurden um eine Woche, bis zum 26.04.2020 verlängert, mit einer vorgesehenen schrittweisen Lockerung im April.

Aufgrund der neuen Vorschriften in der KW 13 stiegen die Preise extrem und hatten sich in der KW 15 wieder etwas normalisiert. Nach wie vor betrugen aber die Handelsmargen bis zu 500% der Produktionskosten.

Die der Armeeapotheke angebotenen Einkaufspreise über Händler betrugen ein Mehrfaches der Preise als für den Kauf direkt beim Produzenten:

- Hygienemasken CHF 0.65 – 2.00 pro Stück.
- FFP2-Masken CHF 4.00 – 9.00 pro Stück

Die Rohstoffpreise stiegen aufgrund der hohen Nachfrage kontinuierlich. China regulierte auch die Ausfuhr der Rohstoffe, damit eine Produktion hauptsächlich nur noch in China stattfinden konnte.

²⁹ Noch offene Liefermenge, Abschluss der Lieferungen vorgesehen auf Ende Oktober 2020.

Die Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS beobachtete ein stark wachsendes Angebot und erwartete, dass die Preise sich über die Zeit wieder einem vertretbaren Niveau annähern würden. Dies aufgrund der zunehmenden staatlichen Kontrolle und auch, weil sich die meisten Käufer diese Preise über längere Dauer gar nicht leisten könnten.

8.8.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske FFP2, TRIBO-ELECTRICITY	5'000'000	Anel AG, Bern	17'500'000.00	3.50	CH
Schutzanzüge					
Schutzanzug TYP4, TPU, diverse Grössen, weiss, Einmalgebrauch	100'025	Cosanum AG, Schlieren	2'600'000.00	26.00	CH
Schutzanzüge mit Kaputze, weiss	50'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	700'000.00	14.00	CH
Schutzbrillen					
Schutzbrille EN166 SPEC RELE A2124A-2020	130'000	Swiss Eyewear Group, Zürich	585'000.00	4.50	CH
Transportmedien					
Virus-Transportmedium BULKWARE, 1lt zur Herstellung von Einwegspritzen 2,3 ml. (inkl. Entwicklungsaufwand)	2'304	KlusLab, Zürich	1'173'149.90	509.18	CH

8.9 Kalenderwoche 16 vom 13. – 19.04.2020 (Phase rot)

8.9.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 25'957 Fälle von COVID-19 bestätigt und 1'175 Patienten waren zwischenzeitlich an COVID-19 verstorben. Die Wachstumskurve der neuen Fälle in der Schweiz zeigte weiterhin eine Verlangsamung der Zunahme und flachte langsam ab.

Der Bundesrat entschied in jener Woche über das weitere Vorgehen bei der Bekämpfung der COVID-19-Epidemie. Aufgrund des positiven Verlaufs der Epidemie sollten ab dem 27.04.2020 die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus schrittweise gelockert werden.

Die Beschaffung von Einwegmasken in China blieb herausfordernd. Die Preise bewegten sich unter CHF 0.50 für Hygienemasken, da die Produktionskapazitäten laufend erweitert wurden. Zunehmend waren jedoch nicht mehr die Produktionskapazitäten der Grund für den Engpass, sondern die Verfügbarkeit des geeigneten Rohmaterials. Dieses wurde weltweit zur Mangelware und führte zu deutlich höheren Einkaufspreisen. Die meisten Länder erliessen Ausfuhrbeschränkungen für die Vliesstoffe, welche zur Maskenherstellung benötigt werden.

Bei der Zusammenarbeit mit Produzenten in China war es notwendig, dass Qualitätskontrollen bei den Rohstoffen sowie in der Produktion vorgenommen werden konnten. Ebenfalls waren die Waren im Ablieferungslager in Shanghai umfassend zu prüfen, bevor sie für den Weitertransport freigegeben wurden. Es häuften sich Meldungen von Marktteilnehmern, dass in Paletten Masken von minderer Qualität eingemischt wurden, oder dass die Paletten nicht vollständig waren.

8.9.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
OP-Schürzen					
OP-Schutzanzug blau, lange Ärmel, Einheitsgrösse	1'500'000	Fenix Healthcare AB, Stockholm	USD 9'750'000.00	USD 6.50	CN
OP-Mantel GMF PP/PE, diverse Grössen, blau ³⁰	1'500'000	GMF Components & Consulting SA, Lugano	CHF 15'319'473.72	CHF 10.21	CH
Schutzanzüge					
Schutzanzug 14126-PSCHAER-S, diverse Grössen, Einmalgebrauch ³¹	100'000	Plim Group AG, Muri	EUR 2'500'000.00	EUR 25.00	CN
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER FF	2'000	Gribi AG, Belp	CHF 13'965.00	CHF 6.98	CH
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER Standard	8'000	Gribi AG, Belp	CHF 52'820.00	CHF 6.60	CH
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	200	Hamilton Medical AG, Bonaduz	CHF 8'177'932.00	CHF 40'889.66	CH

8.10 Kalenderwoche 17 vom 20. – 26.04.2020 (Phase gelb)

8.10.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 28'013 Fälle von COVID-19 bestätigt. Insgesamt waren bis zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz 1'509 Patienten an COVID-19 verstorben. Die Wachstumskurve der neuen Fälle in der Schweiz flachte mit kleinen Fluktuationen weiter ab.

Mit dem Bundesratsbeschluss zur Änderung der COVID-19-Verordnung 2: "Lockerungen im Bereich der Gesundheitsversorgung" vom 22.04.2020 wurden die Einschränkungen von medizinisch nicht dringenden Behandlungen und Untersuchungen in Spitälern geregelt. Die Kantone wurden weiterhin verpflichtet, genügende Kapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck konnten diese Spitäler und Kliniken vorschreiben, solche Kapazitäten vorzuhalten. Zudem wurde entschieden, die Sortimentsbeschränkungen im Detailhandel weiter bestehen zu lassen.

Im Rahmen der Lockerungen der kommenden Wochen wurde durch den Bundesrat keine allgemeine Maskentragpflicht vorgesehen. Abstand halten und Händewaschen wurden weiterhin als die wirkungsvollsten Schutzmassnahmen propagiert. Die Branchen und Betriebe wurden dazu verpflichtet, die Lockerung mit Schutzkonzepten, allenfalls mit Maskennutzung, zu begleiten.

Insgesamt wurden bis zu jenem Zeitpunkt 650 Beatmungsgeräte vom Hersteller ausgeliefert, welche laufend bedarfsgerecht zugeteilt wurden.

³⁰ Nacharbeiten durch GFM vor Ort im Lager AApot; Umpackung und Mengen (Mängelrüge durch AApot), Abschluss Ende September 2020.

³¹ Noch offene Liefermenge, Abschluss Ende September 2020.

Die Beschaffung von Einwegmasken in China blieb herausfordernd. Die Preise sanken wieder und es war voraussehbar, dass diese weiter sinken würden. Der Engpass bestand immer mehr in der Verfügbarkeit des geeigneten Rohmaterials.

Am 20.04.2020 wurde eine neue Liste zugelassener Unternehmen auf der Website von "China Chamber of Commerce for Import & Export of Medical & Health Products" (CCCMPHIE) publiziert. Diese Liste ergänzt die Liste der zugelassenen Unternehmen der NMPA.

Am 26.04.2020 kündigten die chinesischen Behörden an, dass alle Exportgüter über eine Registrierung auf der NMPA- oder der CCCMPHIE-Liste verfügen müssten (damit werden alle Standards für Schutzprodukte in China eingehalten) und dass alle regulatorischen Anforderungen des Ziellandes erfüllt werden müssten. Ausserdem durften Güter für den Export nach Europa, die als "non-medical goods" deklariert sind, keine CE-Markierungen auf der Verpackung aufgebracht haben. Hingegen mussten alle Güter, die als "medical goods" deklariert sind, mit CE-Markierung oder FDA-Markierung (Export in die USA) versehen sein. Auf der NMPA-Website kann mit der Zertifikatnummer die Zuordnung des Produktes überprüft werden.

Als Konsequenz konnten zahlreiche als "non-medical goods" umdeklarierte Produkte nicht mehr am Zoll abgefertigt und exportiert werden. Viele Händler blieben daher auf ihren schlechten Produkten sitzen und versuchten diese sehr aggressiv zu vermarkten. In der Schweiz wurden von Händlern zudem zahlreiche Produkte, die nicht den schweizerischen Vorschriften entsprachen oder nur über abgelaufene oder gefälschte Zertifikate verfügten, angeboten.

8.10.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Hygienemasken Typ I					
Hygienemaske Typ I LYNCMED VLIES, zwei Gummibänder ³²	1'000'000	MJ Steps GmbH, Volketswil	420'000.00	0.42	CN
Hygienemaske Typ I CHONGQING VLIES, zwei Gummibänder ¹⁰	59'000'000	MJ Steps GmbH, Volketswil	24'780'000.00	0.42	CN
Hygienemasken Typ II/IIR					
Hygienemaske ZHENGNING VLIES, zwei Gummibändern, TYP IIR	10'000'000	Anel AG, Bern	7'000'000.00	0.70	CH
Hygienemaske ME-DIKA TYPE IIR Vlies, blau	2'000'000	Cosanum AG, Schlieren	1'500'000.00	0.75	CN

³² Lieferung per Seefracht) erfolgte Ende September.

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
CPA-Masken					
Atemschutzmaske CPA COVID-19	450'000	Flawa Consumer GmbH, Flawil	481'500.00	1.07	CH
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER Standard	10'000	Gribi AG, Belp	66'000.00	6.60	CH
Material für Abstriche / Probeentnahmen					
Nasopharyngeal Specimen Collection Swab und Disposal Sampler (325'00 Vials)	1'300'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	586'742.00	0.45	CH
Disposable Sampler, 5 mL Vial with 2 mL ITM	650'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	1'058'200.00	1.63	CH
Testkits und Labormaterial					
MAG-MAX-96 VIRAL RNA ISOLATION KIT	960	Life Technologies Europe BV, Zug	3'821.06	3.98	CH
TAQPATH COVID-19 RT-PCR KIT	2'000	Life Technologies Europe BV, Zug	31'763.00	15.88	CH
TAQPATH COVID-19 RT-PCR KIT	1'000'000	Life Technologies Europe BV, Zug	15'881'502.00	15.88	CH

8.11 Kalenderwoche 18 vom 27.04. – 03.05.2020 (Phase gelb)

8.11.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 29'134 Fälle von COVID-19 bestätigt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz 1'716 Patienten an COVID-19 verstorben.

Ab dem 27.04.2020 konnten Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche, Eingriffe vornehmen. Ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios durften ihren Betrieb wiederaufnehmen. Gleichzeitig konnten Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien wieder öffnen, wobei der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden sichergestellt werden musste.

Der Bundesrat entschied, die Schutzmassnahmen gemäss COVID-19-Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus per 11.05.2020 weiter zu lockern.

Der Bund lieferte als "Anschubversorgung" zudem ab KW 18 während zwei Wochen täglich eine Million Hygienemasken an die führenden Detailhändler (Migros, Coop, Fenaco, Lidl), um die schweizweite Versorgung der Bevölkerung mit Masken zu unterstützen.

Das SANKO erhielt zunehmend Fragen aus den Kantonen betreffend der Verrechnung von Schutzmaterialien. Gemeinsam mit dem BAG plante das SANKO eine Beschaffungskonferenz mit den Partnern auf Stufe Bund und Kanton. ResMaB wurde mit der Durchführung beauftragt.

Die Produktion von Schutzmasken war in den vergangenen Wochen massiv ausgeweitet worden. Während der ersten Phase, im März und April 2020, wurden aufgrund der grossen Nachfrage in vielen Ländern die Importbeschränkungen auf Medizinprodukte gelockert und es bedarf lediglich einer CE-Konformitätserklärung für die Einfuhr.

Es wurde aber festgestellt, dass viele aus China stammende CE-Zertifikate nicht gültig waren. Somit gab es keine Kontrolle über die tatsächliche Qualität der Waren. Viele Schutzgüter wurden an China zurückgegeben. Zahlreiche Beschwerden wegen Betrugs, mangelnder Qualität der bestellten Güter oder verspäteten Lieferzeiten wurden bei den chinesischen Behörden eingereicht. Auch die Tatsache, dass einzelne Länder Schutzgüter anderer Nationen umleiteten, führte zu Massnahmen der chinesischen Behörden.

8.11.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Hygienemasken Typ II/IIR					
Hygienemaske GEMTIER Vlies, zwei Gummibändern, TYP IIR	19'000'000	IVF Hartmann AG, Neuhausen	8'740'000.00	0.46	CN, CH ³³
Hygienemaske KINGPHAR TYPE II, Vlies, blau	5'000'000	IVF Hartmann AG, Neuhausen	2'300'000.00	0.46	CN
Hygienemaske ALLMED TYPE II Vlies, blau	1'000'000	IVF Hartmann AG, Neuhausen	460'000.00	0.46	CN
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	300	Hamilton Medical AG, Bona-duz	12'266'898.00	40'889.66	CH

8.12 Kalenderwoche 19 vom 04. – 10.05.2020 (Phase gelb)

8.12.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 29'892 Fälle von COVID-19 bestätigt. Inzwischen waren in der Schweiz 1'805 Patienten an COVID-19 verstorben.

Insgesamt wurden 700 Beatmungsgeräte vom Hersteller ausgeliefert. Der Bedarf an Beatmungsgeräten in den Kantonen war rückläufig. Das SANKO führte Absprachen mit den Kantonen für allfällige Rück- und Übernahmen von ausgelieferten Geräten. Die stabile Lage erlaubte den Kantonen sich auf die Containment-Strategie (Kontaktmanagement) zu konzentrieren.

Wenige Tage vor dem nächsten Lockerungsschritt, traf der Bundesrat mit einer weiteren Änderung der COVID-19-Verordnung 2 Entscheide zum Vorgehen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, zur Corona-App (Proximity-Tracing-App) sowie zur Lockerung der Vorschriften für Gastronomiebetriebe und der Einreisebeschränkungen.

An der Beschaffungskonferenz vom 05.05.2020 zwischen den Partnern auf Stufe Bund und Kantonen konnte ein Überblick über die aktuelle Beschaffungslage geschaffen und das weitere Vorgehen festgelegt werden. Die Kantone übernahmen die Beschaffungen zu diesem Zeitpunkt zunehmend wieder selbständig.

Die Exporte in China waren streng kontrolliert. Insbesondere konnten keine falsch deklarierten Güter (Deklaration als Non-Medical-Use) exportiert werden, wenn nicht alle Verpackungen wie vorgeschrieben bezeichnet waren und das Empfängerland eine Deklaration unterzeichnete, dass dies so eingehalten wird.

³³ Lieferorte 9.5 Mio. CN, 9.5 Mio. CH.

Weiterhin wurden in der Schweiz sehr viele Masken angeboten, die nicht zugelassen waren, gefälschte Zertifikate oder Normen aufgedruckt hatten oder nicht für die medizinische Verwendung zugelassen waren.

8.12.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Hygienemasken Typ II/IIR					
Atenschutzmaske NINGBO TIAYI TYP IIR	5'000'000	Sora Solutions Group AG, Zug	CHF 2'600'000.00	CHF 0.52	CN
Gesichtsmaske medizinisch TUOREN TYP II	15'000'000	Sora Solutions Group AG, Zug	CHF 7'800'000.00	CHF 0.52	CN
Gesichtsmaske chirurgisch BYD CARE, Einmalgebrauch	50'000'000	BYD Auto Industry Company Limited, Shenzhen	USD 16'250'000.00	USD 0.33	CN
OP-Schürzen					
OP-Schutzanzug SIAM, diverse Grössen, steril	1'100'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	USD 13'860'000.00	USD 12.60	CH
Arzneimittel					
LOPINAVIR RITONAVIR USP 200MG/50MG	60'240	Accord Healthcare AG, Bottmigen	CHF 196'984.80	CHF 3.27	CH

8.13 Kalenderwoche 20 vom 11. – 17.05.2020 (Phase gelb)

8.13.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 30'364 Fälle von COVID-19 bestätigt und insgesamt waren 1'870 Patienten an COVID-19 verstorben. Die Fallzahlen in der Schweiz sanken weiter. In einzelnen Kantonen befand sich kein COVID-19-Patient mehr in Spitalpflege.

Ab dem 11.05.2020 durften Läden, Restaurants, Märkte, Museen und Bibliotheken wieder öffnen und in den Primar- und Sekundarschulen konnte der Unterricht wieder vor Ort stattfinden. Auch im gesamten Sportbereich konnten, unter der Voraussetzung, dass die Schutzkonzepte und Hygienevorschriften eingehalten werden, wieder Trainings durchgeführt werden. Das Fahrplanangebot im öffentlichen Verkehr wurde deutlich erhöht. Ab dem 11.05.2020 wurden in allen Kantonen die flächendeckende Rückverfolgung von Neuinfektionen wiederaufgenommen. Parallel dazu wurden die Einreisebeschränkungen gelockert. Grenzkontrollen blieben jedoch weiterhin bestehen.

Insgesamt wurden 750 Beatmungsgeräte vom Hersteller ausgeliefert. Die ausstehenden Lieferungen an weiteren Beatmungsgeräten sollten als strategische Reserve an Lager genommen werden. Im BAG wurde eine zusätzliche Beschaffung von Beatmungsgeräten im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle diskutiert.

Im Hinblick auf das Ende des Assistenzdienstes per 30.06.2020 überprüfte das SANKO mit der Armee die kurz- und mittelfristigen Bedürfnisse der Kantone.

Die chinesischen Behörden empfahlen am 10.05.2020 den Herstellern die Haltbarkeit von Schutzmasken für den Export von zwei Jahren auf ein Jahr hinabzusetzen. Hintergrund war ein Rechtsstreit zwischen den USA und China.

8.13.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
FFP2-Masken					
Schutzmaske N95 Partikelfilter, Einmalgebrauch	5'000	Cosanum AG, Schlieren	25'000.00	5.00	CH
Untersuchungshandschuhe					
Untersuchungshandschuhe VINYL, diverse Grössen	50'000'000	Promedical AG, Glarus	3'750'000.00	0.08	CN

8.14 Kalenderwoche 21 vom 18. – 24.05.2020 (Phase grün)

8.14.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden bis zu jener Woche 30'552 Fälle von COVID-19 bestätigt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz 1'887 Patienten an COVID-19 verstorben.

Das SANKO führte mit den Kantonen Absprachen für allfällige Rück- und Übernahmen von ausgelieferten Medizinalgeräten durch. Dem Kanton Tessin wurden zusätzlich 10 Beatmungsgeräte ausgeliefert.

Die Gesundheitsdirektorenkonferenz zog die Subsidiaritätsbescheinigung COVID-19 für das Gesundheitswesen zurück. Die Gesundheitssysteme der Kantone waren somit wieder in der Lage, die Gesundheitsdienstleistungen ohne subsidiäre Unterstützung sicherzustellen.

In jener Woche entschied der Bundesrat über eine weitere Änderung der COVID-19-Verordnung 2. Zudem verabschiedete der Bundesrat als gesetzliche Grundlage für die SwissCovid-App eine dringliche Änderung des EpG zuhanden des Parlaments. Ausserdem beauftragte der Bundesrat das EDI, zusammen mit dem VBS Vertragsverhandlungen mit Impfstoffherstellern aufzunehmen, um frühzeitig einen Zugang zu SARS-CoV-2-Impfstoffen zu sichern.

Die Bundeskanzlei wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen, dem Bundesrat bis Ende August 2020 ein Konzept zur Auswertung der COVID-19 Pandemie vorzulegen. Dabei sollten Erkenntnisse aus bereits erfolgten Auswertungen anderer Dienststellen und Gremien zum Krisenmanagement während der Pandemie berücksichtigt und ins Konzept aufgenommen werden.

Im Auftrag des Krisenstabes Bundesrat Corona führte das SANKO mit Vertretern der Kantone und einem Vertreter aus dem Kommando Operationen erste Absprachen für die Erstellung von Krisenreaktionsplänen der Kantone hinsichtlich einer zweiten Welle.

8.14.2 Beschaffungen

Keine Beschaffungen, jedoch intensive Verhandlungen über Impfstoffbeschaffungen.

8.15 Kalenderwoche 22 vom 25. – 31.05.2020 (Phase grün)

8.15.1 Lage

In der ganzen Schweiz waren 30'703 Fälle von COVID-19 bestätigt worden und 1'913 Patienten waren an COVID-19 verstorben.

Am 25.05.2020 startete die SwissCovid App in die Pilotphase. Ab dem 28.05.2020 waren sämtliche Gottesdienste und Feiern aller Religionen wieder erlaubt. Die Kantone nahmen das Kontaktmanagement auf.

Der Bundesrat beschloss aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ab dem 06.06.2020 weitgehend zu lockern. Zudem sollte die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz per 19.06.2020 beendet werden.

8.15.2 Beschaffungen

Keine Beschaffungen, jedoch intensive Verhandlungen über Impfstoffbeschaffungen.

8.16 Kalenderwoche 23 vom 01. – 07.06.2020 (Phase grün)

8.16.1 Lage

In der ganzen Schweiz waren 30'805 Fälle von COVID-19 bestätigt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz 1'920 Patienten an COVID-19 verstorben.

Alle Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sowie spontane Versammlungen bis maximal 30 Personen konnten wieder durchgeführt werden. Ebenfalls durften alle Freizeitbetriebe und touristischen Angebote wieder öffnen.

Der Bundesrat beabsichtigte die Personenfreizügigkeit und Reisefreiheit im gesamten Schengen-Raum bis am 06.07.2020 wieder vollständig herzustellen. Auf das gleiche Datum sollen unter anderem der Betrieb von Freizeitangeboten wie Zoos, Kinos und Schwimmbäder sowie der Präsenzunterricht in Mittel- Berufs- und Hochschulen wieder erlaubt sein.

8.16.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Influenzaimpfstoff					
FLUAD Influenza-Fertigspritze 0,5ML	50'000	Seqirus, Maidenhead (GB)	400'000.00	8.00	CH

8.17 Kalenderwoche 24 vom 08. – 14.06.2020 (Phase grün)

8.17.1 Lage

Wie von der Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS prognostiziert, wurden die Produktionskapazitäten in China sehr rasch und massiv ausgebaut. Dies führte zu rasch sinkenden Preisen. Ausserdem entstanden in China bereits nach kurzer Zeit Überkapazitäten in der Produktion von medizinischen Schutzgütern³⁴. Der Qualitätssicherung war daher weiterhin höchste Beachtung zu schenken.

8.17.2 Beschaffungen

Keine Beschaffungen, jedoch intensive Verhandlungen über Impfstoffbeschaffungen.

8.18 Kalenderwoche 25 vom 15. – 21.06.2020 (Phase grün)

8.18.1 Lage

Gegenüber Deutschland, Österreich und Frankreich wurden die Grenzkontrollen per 15.06.2020 aufgehoben.

Im Europäischen Markt waren zu jener Zeit viele Angebote für Schutzmasken von sehr zweifelhafter Qualität im Umlauf. Zwar existierten in China weiterhin Produkte mit schlechter Qualität, jedoch diese wurden nicht exportiert. Die chinesische Zollverwaltung griff hart durch und

³⁴ Coronavirus: wheels come off China's mask-making gravy train, as low-end manufacturers count their losses, in South Morning China Post, 12.06.2020, <<https://www.scmp.com/economy/china-economy/article/3088810/coronavirus-wheels-come-chinas-mask-making-gravy-train-low>>.

es wurden nur Waren exportiert, welche auf der chinesischen Seite als konform beurteilt wurden. Jedoch wurde festgestellt, dass es Lieferungen gab, welche zuerst in südostasiatische Staaten gelangten, wo dann Teile davon gegen schlechte Waren ausgetauscht wurden, bevor die Lieferung zum Abnehmer weitertransportiert wurde. Eine Lieferung von 20 Millionen Hygienemasken beispielsweise, enthielt nach einer solchen Umtauschaktion nur noch 5 Millionen qualitativ guter Masken und der Rest war unbrauchbar. Die ausgetauschten 15 Millionen Masken wurden an einen anderen Abnehmer verkauft. Die chinesische Regierung untersuchte dies und setzte sich mit diversen südostasiatischen Regierungen in Verbindung, um das Problem zu lösen. Dies betraf die AAPot nicht. Damit dies weiterhin so blieb, war der Qualitätssicherung weiterhin höchste Beachtung zu schenken.

8.18.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Geräte					
Thermo Scientific TSX ULT Freezer, -86C,	2	Fisher Scientific AG, Reinach	22'094.00	11'047.00	CH

8.19 Kalenderwochen 26/27/28/29 vom 22.06. – 19.06.2020 (Phase grün)

8.19.1 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Gefahrenübergangspunkt
Material für Abstriche / Probeentnahmen					
Entnahmeset Coronatest	230'000	PharmaFocus AG, Münchenstein	788'900.00	3.43	CH

8.20 Kalenderwoche 34 vom 17.08. – 23.08 (Phase grün)**8.20.1 Beschaffungen**

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Gefahrenübergangspunkt
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	350	Hamilton Medical AG, Bonaduz	13'882'039.50	39'662.97	CH

9 Logistische Leistungen

Mit dem Einkauf der wichtigen medizinischen Güter alleine sind nicht alle Aspekte der Beschaffung abgedeckt. Es sind weitere logistische Leistungen nötig, wie zum Beispiel der Transport der Waren, die Bereitstellung von geeigneten Lagerflächen, das Handling der Waren etc. Der Vollständigkeit halber sind solche logistischen Leistungen in diesem Kapitel aufgeführt. Das Volumen für den Transport und die Lagerung beträgt mehr als 10'000 Paletten Material.

Es wurde die gesamte Logistikkette für die Beschaffung direkt beim Produzenten in China aufgebaut. Für die Abwicklung der Lieferungen wurden mit einem Subcontractor in Shanghai zwei eigene Lager betrieben. Dort wurden auch die Qualitätskontrollen durchgeführt. Der Transport erfolgte mit der Swiss.

9.1 Transporte**9.1.1 General Transport AG, Basel (Luft- und Seefracht)**

Kategorie	Preis CHF	Datum
Luftfracht (Rechnung über SRK)	1'175'000.00	30.03.2020
Luftfracht Teilcharter	148'734.70	22.04.2020
Abfertigungen und Handling	90'546.45	24.04.2020
Gebühren Flughafen Zürich	757.50	24.04.2020
Luftfracht Teilcharter	212'088.60	27.04.2020
Luftfracht Teilcharter	317'992.70	28.04.2020
Luftfracht Teilcharter	320'224.25	30.04.2020
Luftfracht (Rechnung über SRK)	500'000.00	07.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	13'799.20	07.05.2020
Abfertigungen und Handling	14'737.85	12.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	18'375.00	13.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	6'988'734.60	15.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	3'157'162.65	15.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	4'256'521.95	15.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	612.15	15.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	206.00	18.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	369'602.85	02.07.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	1'479'786.20	07.07.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	339'542.75	07.07.2020
Gebühren Flughafen Zürich	312.50	30.07.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	475'119.15	05.08.2020
Seefracht Container	30'626.25	10.08.2020

Kategorie	Preis CHF	Datum
Seefracht Container	38'354.90	14.08.2020

Die Kosten für die Logistik in China sind ebenfalls in diesen Positionen enthalten. Darin sind auch die rund 53 Cargo Flüge der Swiss mit angepassten Linienmaschinen für den Transport der Waren in die Schweiz.

9.1.2 Planzer Transport AG, Schwyz

Kategorie	Preis CHF	Datum
Transporte COVID-19	12'494.00	30.04.2020
Transporte COVID-19	24'680.05	30.04.2020
Transporte COVID-19	613.55	08.05.2020
Transporte COVID-19	13'784.80	08.05.2020
Transporte COVID-19	117.90	13.05.2020
Transporte COVID-19	121.85	13.05.2020
Transporte COVID-19	131.80	13.05.2020
Transporte COVID-19	1'198.85	13.05.2020
Transporte COVID-19	1'300.55	13.05.2020
Transporte COVID-19	1'621.55	13.05.2020
Transporte COVID-19	131.70	13.05.2020
Transporte COVID-19	2'243.30	13.05.2020
Transporte COVID-19	15'075.90	13.05.2020
Transporte COVID-19	29'527.35	13.05.2020
Transporte COVID-19	34'351.10	13.05.2020
Transporte COVID-19	115.60	13.05.2020
Transporte COVID-19	98'853.25	13.05.2020
Transporte COVID-19	59'878.45	13.05.2020
Transporte COVID-19	228.95	03.08.2020
Transporte COVID-19	17'750.20	10.08.2020
Transporte COVID-19	32.95	11.08.2020
Transporte COVID-19	62'261.75	11.08.2020

9.1.3 Rhenus Logistics AG, Basel

Kategorie	Preis CHF
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	7'936.95
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	5'797.25
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	7'480.20
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	6'618.55
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	2'718.40

9.2 Logistische Dienstleistungen

9.2.1 Cargologic AG, Zürich

Kategorie	Preis CHF
Paletten schrumpfen	43'937.30
Paletten schrumpfen	45'867.30
Paletten schrumpfen	19'314.90
Logistik Dienstleistungen	14'821.65
Koordination Charterflüge (Rechnung über SRK)	9'369.90

9.2.2 SGS Société Générale de Surveillance SA, Genf

Kategorie	Preis
Warenprüfungen CH / China	CHF 21'039.55
Warenprüfungen China	US\$ 1'591.00
Warenprüfungen CH / China	CHF 12'364.55

9.3 Lagerung

9.3.1 Planzer AG, Schwyz

Kategorie	Preis CHF
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen März 2020	20'372.80
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen April 2020	75'090.90
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen Mai 2020	152'685.65
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen Juni 2020	91'279.05
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen Juli 2020	85'545.45

9.3.2 Geiser agro.com AG, Rüttligen-Alchenflüh

Kategorie	Preis CHF
Miete Lagerfläche	197'898.75
Miete Lagerfläche	121'727.95

9.4 Dienstleistungen

Kategorie	Preis CHF
Rechtsberatung in China (Global Law Office, Peking)	48'511.00
Personelle Unterstützung (Trivia Solutions GmbH, Zug), Kostendach	207'000.00
Bereitstellung von Messtechnik (Fachhochschule Nordwestschweiz)	22'294.15
Dienstleistungen Import / Verzollung (Orbalog GmbH, Allschwil)	240.00
Programmierung und Pilotbetrieb Vermittlungsplattform (swissmedtech)	43'496.50
Miete Stretchmaschine (Tanner AG, Meisterschwanden)	1'130.85
Miete Stretchmaschine (Tanner AG, Meisterschwanden)	969.30
Abfüllung Spritzen (swissfillon AG, Visp)	28'972.18

10 Zusammenfassung Stand Kreditausnutzung

Beschaffungen der Armeeapotheke bis zum 20.03.2020 zu Lasten des Rüstungskredits:

	Gesamtmenge	Gesamtpreis ³⁵ (in CHF)	Durchschnittspreis (in CHF)
Hygienemasken Typ II/IIR	950'000	1'026'000	1.08
FFP2-Masken	139'165	1'064'520	7.65
FFP3-Masken	39'340	225'934	5.74
Total		2'316'454	

Insgesamt beschaffte die APot gemäss den Vorgaben des BAG folgende Gesamt mengen von wichtigen medizinischen Gütern COVID-19:

	Gesamtmenge	Gesamtpreis ³⁶ (in CHF)	Durchschnittspreis (in CHF)
Hygienemasken Typ I	80'450'000	33'124'585	0.41
Hygienemasken Typ II/IIR	204'677'000	117'265'835	0.57
FFP2-Masken ³⁷	9'041'120	38'435'696	4.25
FFP3-Masken	127'680	1'076'714	8.43
Schutzbrillen	220'000	1'106'265	5.03
Handschuhe	73'883'000	6'381'022	0.09
Schutzanzüge	250'025	6'200'200	24.80
Operationsschürzen	4'406'708	39'462'874	8.96
Medizinische Geräte	2'150	87'996'755	--
Desinfektionsmittel (Liter)	18'470	105'429	5.71
Laborzubehör / Testkits	1'122'960	20'392'662	18.16
Transportmedien	802'304	9'997'090	12.46
Arzneimittel (Dosen)	110'240	601'909	--
Total		362'147'036	

Der Kredit der BAG Liste 1 vom 21.03.2020 mit einem Volumen von CHF 350 Mio. wurde bis zum 03.09.2020 mit Verpflichtungen von CHF 8.8 Mio. und effektiven Zahlungen von CHF 263.6 Mio. ausgeschöpft.

Der Kredit der BAG Liste 2 vom 04.04.2020 mit einem Volumen von rund CHF 2.1 Mia wurde bis zum 03.09.2020 mit Verpflichtungen von CHF 38.8 Mio. und effektiven Zahlungen von CHF 228.9 Mio. ausgeschöpft. Die Differenz ergibt sich aus den in der Tabelle nicht ausgewiesenen Dienstleistungs- und Logistikkosten sowie der im Bericht nicht behandelten Impfstoffbeschaffungen.

Zusätzlich zu diesen finanzwirksamen Ausgaben wurden seitens des Departementsbereichs Verteidigung zur Bewältigung der COVID-19-Krise erhebliche Leistungen der Truppe und der Verwaltung erbracht, welche über das ordentliche Armeebudget finanziert wurden. Die Bewirtschaftung dieser Güter wird in den nächsten Jahren zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand bei der Armee führen.

Ein Teil der gemachten Ausgaben wird gemäss COVID-19-Verordnung 2 durch den Verkauf von Schutzgütern an die Kantone und an Dritte wieder in die Bundeskasse fließen.

³⁵ Fremdwährungen zum Kurs vom 26.08.2020 in CHF umgerechnet. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Beschaffungspreise exklusive Mehrwertsteuer aufgeführt.

³⁶ Fremdwährungen zum Kurs vom 26.08.2020 in CHF umgerechnet. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Beschaffungspreise exklusive Mehrwertsteuer aufgeführt.

³⁷ In der Gesamtkalkulation sind auch die FFP2 Masken der FLAWA AG einberechnet, die mit den durch den Bund beschafften Produktionskapazitäten bis Ende 2020 produziert werden. Dieser Auftrag wurde erst am 18.8.2020 aufgrund der durchzuführenden Zertifizierung formell abgeschlossen, jedoch bereits im Mai 2020 verhandelt. Der Auftrag umfasst 2.15 Mio. FFP2 Masken zum Preis von CHF 1.07 pro Stück.

11 Zuteilung und Verteilung der Güter an die Kantone

Grundsätzlich mussten die Leistungsbezüger im Gesundheitswesen die benötigten Güter selbstständig auf dem Markt beschaffen. Wenn dies aufgrund der Marktlage nicht möglich war, konnten Begehren an die zuständige Koordinationsstelle des Kantons gestellt werden, welche Anträge an das ResMaB gestellt hat. Die Zuteilung erfolgte durch die SANKO. Die Kosten wurden den bestellenden Leistungsbezügern direkt in Rechnung gestellt. Der Antragsweg für Begehren richtete sich bei allen Leistungen nach der Prozessdarstellung ResMaB COVID-19 vom 02.04.2020.

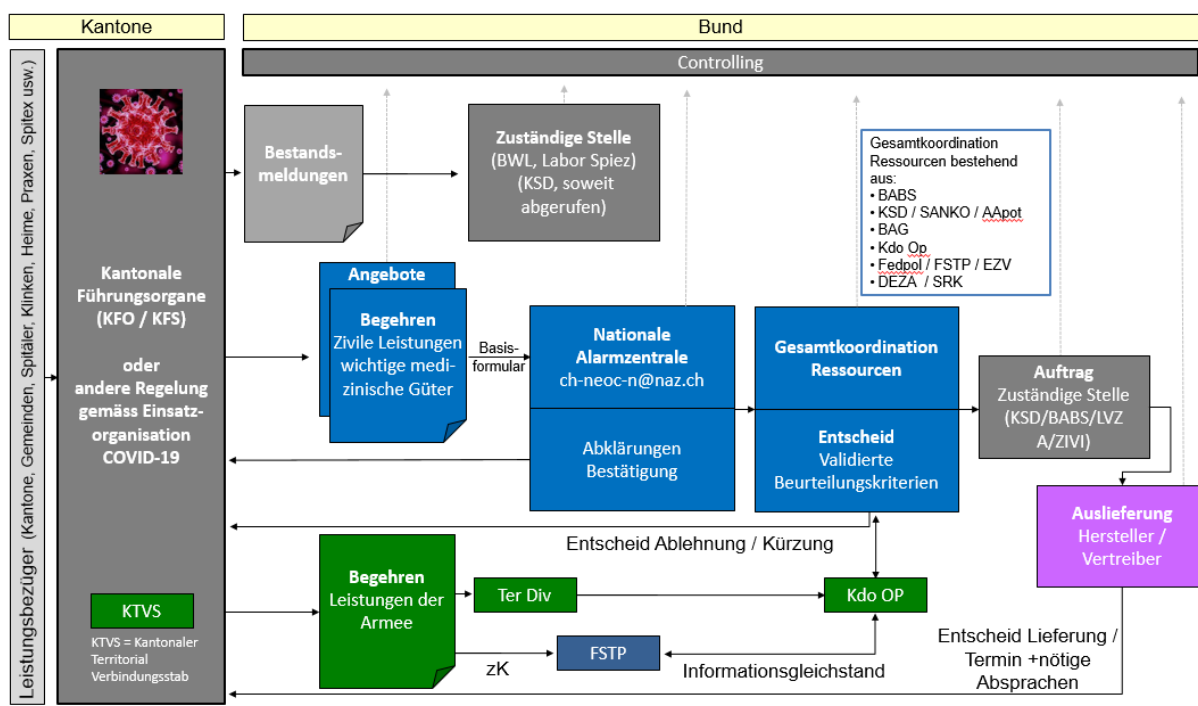


Abbildung 11: Antragsweg für Begehren, Prozessdarstellung Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) COVID-19 vom 02.04.2020

Aufgrund der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD) vom 27.04.2005 (Stand am 01.02.2016)³⁸, beurteilte das Sanitätsdienstliche Koordinationsorgan (SANKO), als ausführendes Organ, die via Nationale Alarmzentrale (NAZ) eingegangenen Begehren für Schutzausrüstungen und Hände-Desinfektionsmittel nach den folgenden Kriterien:

- zur Verfügung stehendes Kontingent;
- aktuelle Bestände bei den Kantonen und ihren Gesundheitseinrichtungen, soweit bekannt;
- aktuelle Bestände bei den Unternehmen, soweit eingefordert;
- im Begehren genannter Zweck (Patientenversorgung im Spital, Spitex, ...);
- im Begehren genannter Empfänger (Verantwortung für die Weiterverteilung) und Verbraucher (im stationären oder ambulanten Bereich tätiges Fachpersonal);
- im Begehren genannter Bedarf mit Begründung (Berufsgruppen und Anzahl Personen, Mengen pro Zeiteinheit);
- aktuelle Lage in der Patientenversorgung und Fallzahlen je Kanton (einschliesslich stationäre und ambulante Versorgung durch gemeinnützige Organisationen und Private);
- bisher erfolgte Zuteilungen.

Basierend auf dieser Beurteilung entschied das SANKO über den Umfang der Zuteilung pro Begehren und informierte die Antragsteller über den Entscheid respektive über eine allfällige Kürzung oder Ablehnung eines Begehrens.

³⁸ Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD) vom 27. April 2005 (Stand am 1. Februar 2016), SR 501.31.

12 Kostenrückerstattung

12.1 Verrechnung von Schutzgütern an die Kantone

Die Lieferungen von wichtigen medizinischen Gütern an die Kantone wurden gemäss den Vorgaben der COVID-19-Verordnung 2 vom 13.03.2020 (Artikel 4, Buchstabe f, Absatz 2) den Empfängern in Rechnung gestellt:

Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten für die ihnen gelieferten wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung der Bund gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen.

Für die Verrechnung wurde für jede Güter-Kategorie der Einkaufspreis pro Einzelstück kalkuliert. Dieser entspricht einem gewichteten Mittelwert über alle Einkäufe der AAPot und ist auf der Preisliste entsprechend deklariert. Anschliessend wurden diese Kosten auf die jeweiligen Verpackungsgrössen skaliert.

Am 11.05.2020 stellte der Bundesstab Bevölkerungsschutz allen Kantonen einen Entwurf der Preisliste zur Stellungnahme zu. Die eingegangenen Bemerkungen wurden durch die Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS konsolidiert. Basierend auf den Resultaten wurden folgende Lösungsvorschläge erarbeitet, welche am 28.05.2020 durch den Generalsekretär VBS bewilligt wurden:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7.7% für normale Güter und 2.5% für Medikamente wird erhoben;
- Alle Lieferungen, auch jene vor dem 13.03.2020, an welchem die COVID-19-Verordnung 2 in Kraft trat, werden in Rechnung gestellt;
- Auf den Einkaufskosten wird ein Zuschlag von 5% für Materialgemeinkosten sowie 5% für Verwaltung und Betrieb erhoben;
- Die Hygienemasken aus der Pandemievorsorge werden aufgrund des überschrittenen Haltbarkeitsdatum nicht in Rechnung gestellt;
- Die Kanister zu 5 Liter Desinfektionsmittel werden gemäss dem Schreiben durch den KSD "Händedesinfektionsmittel, Kanister zu 5 Liter für Heime und Spitex" vom 31.03.2020, nicht in Rechnung gestellt.

Am 09.06.2020 wurde anlässlich der Regierungskonferenz Militär – Zivilschutz – Feuerwehr, die definitive Preisliste den Kantonen zugestellt.

Investitionsgüter, wie zum Beispiel Beatmungsgeräte, müssen separat betrachtet werden. Diese werden direkt den Empfängern in Rechnung gestellt, weil zusätzlich die Wartungsverträge übertragen werden müssen. Ein Rabatt auf den Kaufpreis von rund CHF 10'900.- (zu Lasten des COVID-19-Kredits) sollte als Anreiz für den Kauf der Geräte durch die Kantone/Spitäler dienen. Damit sollte den Kantonen einerseits die Gelegenheit geboten werden, die gemäss Pandemieplan notwendigen Geräte rasch beschaffen zu können und andererseits war eine Verbilligung der Geräte insgesamt immer noch günstiger, als die Geräte zu lagern und zu warten. Bei Rückgabe der Geräte durch die Kantone wird ein pauschaler Mietpreis verrechnet.³⁹ Für überzählige Geräte, die nicht von den Kantonen oder der Armee übernommen werden, wird ein Verkauf ins Ausland geprüft.

Die erste Rechnungsstellung an die Kantone erfolgte Ende Juli 2020. Erste Zahlungen von Kantonen sind im August 2020 eingegangen.

Die Verrechnungspreise an die Kantone sind im Anhang 3 ersichtlich.⁴⁰
Materialauslieferungen pro Kanton und Fürstentum Lichtenstein⁴¹:

³⁹ Die Verrechnung der Mietpreise wurde aufgeschoben und wird erst 2021 festgelegt werden, dies in Abweichung zur Preisliste in Anhang 3.

⁴⁰ Die in der Preisliste zusätzlich aufgeführten Positionen von Arzneimitteln und Leichensäcken wurden über das ordentliche Armeebudget beschafft.

⁴¹ Quelle: ResMaB, COVID-19, Ressourcenlage, 26.08.2020.

Kan- ton	Hygiene- masken	Schutz- masken	Schutz- anzüge	Hand- schuhe	OP- Schür- zen	Schutz- brillen	Desin- fektion (Liter)	Beat- mungs- geräte
AG	1'656'415	63'094	0	233'000	0	796	2'347	22
AR	133'153	5'824	0	8'100	0	64	2'248	4
AI	29'425	967	7'000	14'694	200	143	0	0
BL	762'745	27'164	0	45'000	10'000	336	2'135	36
BS	472'352	17'622	0	25'000	8'400	228	1'115	24
BE	2'606'184	95'760	0	211'300	26'400	1'210	21'835	20
FR	880'554	40'676	5'000	60'400	5'700	374	330	45
GE	1'227'824	81'878	5'000	78'600	8'900	586	470	127
GL	100'776	4'431	0	9'820	700	47	1'135	8
GR	682'168	23'421	10'000	31'260	7'200	281	602	4
JU	194'427	10'217	0	25'200	2'300	136	330	0
LU	1'002'965	38'109	0	67'500	7'300	480	3'232	17
NE	1'016'346	22'459	0	146'950	8'100	256	707	4
NW	104'120	4'521	0	21'500	1'750	50	1'319	4
OW	91'492	4'302	0	22'200	600	44	279	3
SH	216'976	8'236	0	12'000	1'400	96	245	2
SZ	386'374	115'021	2'000	52'000	52'700	2'486	3'635	16
SO	654'383	31'572	950	52'900	4'800	520	1'893	16
SG	1'396'172	77'904	0	244'890	12'000	644	1'663	30
TI	849'245	50'035	0	45'000	9'200	420	1'225	42
TG	673'692	31'140	10'560	52'620	4'800	425	1'414	18
UR	389'351	8'246	3'000	448'100	16'600	43	955	3
VD	2'480'254	275'132	0	1'000	14'300	934	2'170	74
VS	889'174	34'161	10'000	67'000	9'000	401	2'375	22
ZG	857'417	130'909	5'000	25'000	2'100	148	375	8
ZH	2'694'179	142'420	150	204'910	0	1'787	12'963	90
FL	92'508	4'309	0	6'000	12'650	45	2'120	0
Total	22'540'671	1'349'530	58'660	2'211'944	227'100	12'980	69'117	639

12.2 Verkauf von wichtigen medizinischen Gütern an Dritte

Den Grossisten der Apotheker- und Drogistenverbände sowie den vom Leiter KSBC für die Anschubversorgung bestimmten Grossverteilern wurden die nachstehenden Verkäufe in Rechnung gestellt.

Firma	Anzahl Hygienemasken	Rechnungs- betrag CHF
<i>Grossisten (Apotheker- und Dro- gisten)</i>	<i>4'608'000</i>	<i>4'126'582</i>
Amedis	1'152'000	1'805'379
Galexis	2'016'000	1'762'394
Pharmafocus	288'000	257'911
Unione	96'000	85'970
Voigt	1'056'000	945'675
<i>Grossverteiler</i>	<i>13'536'000</i>	<i>12'121'833</i>
Coop	6'288'000	5'631'064
Fenaco	3'360'000	3'008'966
Migros	3'360'000	3'008'966
Lidl Schweiz	528'000	472'837
Summe	18'144'000	16'248'415

13 Ausblick

Die Verantwortung für die Definition der Beschaffungsvorgaben wurden mit der COVID-19 Verordnung 3 an eine Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) unter der Leitung des Beauftragten für den Koordinierten Sanitätsdienst im Auftrag des BAG delegiert.

Um die definierte Bevorratung sicherzustellen, werden Bedarf und Verbrauch mit einer Sicht auf jeweils drei Monate mit den Kantonen abgestimmt. Nachstehend die bisherigen Beschaffungsvorgaben und die Vorgaben für die Bewirtschaftung am Beispiel der Hygienemasken:

Hygienemasken: Vorgabe 565'875'000 Stück / Budget CHF 780.7 Mio.

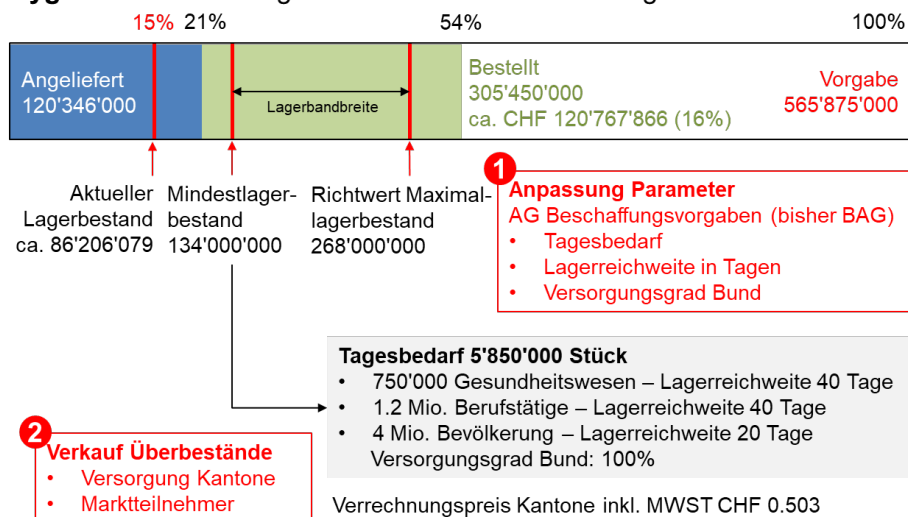


Abbildung 12: Beispiel Beschaffungsvorgaben und Bewirtschaftung Hygienemasken (Juni 2020)

Die Steuerung der Beschaffungsvorgaben erfolgt durch den Bund auf der Basis des Tagesbedarfs, der Versorgungsreichweite in Tagen sowie dem Versorgungsgrad.

Die Beschaffung und die Bewirtschaftung obliegt weiterhin der AAPot.

Beschaffungsauftrag des BAG vom 08.09.2020:

Produkt	Tagesbedarf gemäss BAG Liste III (Bedarf August 2020 – Mai 2021)	Mindestlagermenge ⁴²
Hygienemasken Bevölkerung (Typ I, II oder IIR)	2'500'000	100'000'000
Hygienemasken für Pflegefachpersonal (Typ II oder IIR)	750'000	30'000'000
FFP Masken für Pflegepersonal in Kontakt mit COVID-19-Patienten (FFP2 oder N95 ohne Ventil)	100'000	4'000'000
FFP-Masken für Rettungsdienste (FFP2, N95 oder KN95 ohne Ventil)	4'000	160'000
Einweghandschuhe Spitäler (EN 455)	320'000	12'800'000
Einweghandschuhe Alters- und Pflegeheime (EN 455)	200'000	8'000'000
Einweghandschuhe Spitex, Arztpraxen (EN 455)	1'000'000	40'000'000
Einweghandschuhe Rettungsdienste (EN 455)	8'000	320'000
Einweghandschuhe Laboratorien, Probeentnahme (EN455)	80'000	32'000'000
OP-Schürzen, Schutzkittel	100'000	4'000'000
Ganzkörperschutzanzug für Probeentnahme	4'000	160'000
Ganzkörperschutzanzug für Patiententransporte durch Rettungsdienste	1'000	40'000
Schutzbrillen (EN 166)	Einmalig	50'000

Abbildung 13: "BAG Liste 3", Auszug aus den Beschaffungsvorgaben des BAG für die AAPot vom 08.09.2020⁴³

Die Bewirtschaftung der beschafften Güter ist zentral. Diese müssen umgeschlagen und während den Haltbarkeitsdaten verbraucht werden. Die AAPot lagert diese Güter im Auftrag des BAG, bestimmt aber nicht über deren Verwendung.

⁴² Vorratshaltung Bund: 40 Tage.

⁴³ BAG: Versorgung der Schweiz mit wichtigen medizinischen Gütern gemäss COVID-19-Verordnung 3: Beschaffungsvorgaben für die Armeeapotheke vom 08.09.2020.

Anhang 1 – Übersicht Hygiene- und Schutzmasken

Bei den Hygiene- und Schutzmasken gilt es zwischen den folgenden Produkten zu unterscheiden:

Medizinische Gesichtsmasken / Hygienemasken gemäss der Norm EN 14683:

Medizinische Masken, auch "Medical Face Mask" oder Hygienemaske EN 14683 Typ I oder Typ II schützen Mensch und Umgebung vor Tröpfchen und anderen großen Partikeln, wie sie beim Sprechen und Ausatmen vom Träger versprüht werden. Zusätzlich schützen Masken vom Typ IIR das Gesicht des Trägers vor Blutspritzern und anderen Flüssigkeiten. Für die Chirurgie gibt es zudem auch sterile Hygienemasken. Eine Hygienemaske bietet keinen Atemschutz, da weder Filter noch die lose Passform kleine Partikel abhalten. Im medizinischen Umfeld dürfen nur Hygienemasken gemäss der Norm EN 14683 verwendet werden.



Abbildung 14: Hygienemaske⁴⁴

- Typ I:** Die medizinischen Gesichtsmasken des Typs I werden bei Personen angewendet, um das Risiko einer Infektionsverbreitung insbesondere in epidemischen oder pandemischen Situationen zu vermindern (Filterleistung $\geq 80\%$ der Partikel in der Luft bis zu einer Größe von $0,6\ \mu\text{m}$).
- Typ II, IIR, II steril:** Diese Masken sind grundsätzlich für die Nutzung durch medizinisches Fachpersonal in einem Operationsraum oder anderen medizinischen Einrichtungen mit ähnlichen hygienischen Anforderungen vorgesehen (Filterleistung: $\geq 98\%$).

FFP Masken:

Eine FFP (Filtering Face Piece)-Maske schützt den Träger davor luftgetragene Gefahrstoffe, wie kleine Partikel auf Wasser- oder Ölbasis, einzuatmen. Die Masken bestehen aus leistungstarkem Filtermaterial. Ein perfekter Dichtsitz reduziert die Möglichkeit der Leckage zwischen Gesicht und Träger auf ein Minimum. FFP-Masken dienen in erster Linie dem Schutz des Tragenden vor Infektionen. Sie sind vor allem für die professionelle Exposition gegenüber Erkrankten in Pflegeeinrichtungen vorgesehen und in Situationen, wo Aerosol generierende Tätigkeiten am Patienten ausgeführt werden.

Partikelfiltrierende Atemschutzmasken schützen vor Partikeln, jedoch nicht vor Gasen und Dämpfen. Die Masken bestehen üblicherweise vollständig aus Filtermaterial in mehreren Lagen und sind optional mit einem Ausatemventil ausgestattet. Dieses erleichtert das Ausatmen dadurch, dass die Ausatemluft direkt durch das Ventil und nicht durch das Filtermaterial ausgeatmet wird. Ein wichtiges Merkmal für den Tragekomfort der Maske ist der Atemwiderstand, also der Widerstand beim Ein- und Ausatmen, den die Trägerin oder der Träger deutlich wahrnimmt.

⁴⁴ Quelle: Ofrex.ch



Abbildung 15: Partikelfiltrierender Atemschutz (FFP=filtering face piece)⁴⁵

FFP2-Masken: Masken für das medizinische oder das Pflegepersonal mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus infiziert sind (partikelfiltrierende Atemschutzmaske (Filterleistung: ≥ 94 % der Partikel in der Luft bis zu einer Größe von $0,6 \mu\text{m}$; Gesamtleckage höchstens 5%).

FFP3-Masken: Masken für das medizinische oder das Pflegepersonal mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus infiziert sind (partikelfiltrierende Atemschutzmaske und für die gewerbliche Verwendung (Filterleistung: ≥ 99 % der Partikel in der Luft bis zu einer Größe von $0,6 \mu\text{m}$; Gesamtleckage höchstens 5%).

Masken nach dem CPA-Standard (Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutz):

Maske gemäss dem temporären deutschen COVID-19-Standard. Zum gleichen Zweck wie FFP Masken können auch sogenannte CPA-Masken eingesetzt werden. Diese Masken erfüllen die Anforderungen an FFP-Masken gemäss Norm nicht vollständig. Sie bieten aber genügend Schutz gegen das Coronavirus. CPA-Masken dienen dem Schutz des Tragenden vor Infektionen.

Andere Masken (Non medical face mask, Testex Community Masken, Stoffmasken, Community Masken, Do-it-yourself Masken):

Der Ausdruck "Community-Masken" ist kein offizieller Ausdruck. Er wird gebraucht für Masken welche weder die Norm EN 14683 noch jene der EN 149 erfüllen. Sie sind ausschliesslich zur nicht medizinischen Verwendung durch die Bevölkerung (z.B. Bahnreise, Einkaufen, Coiffeurbesuch) gedacht. Diese Masken dürfen weder den Begriff "Medical" enthalten, noch das CE-Zeichen auf der Packung tragen. Solche Masken dürfen daher ausdrücklich nicht in Spitälern oder Arztpraxen für den direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten angewendet werden. Diese genügen jedoch für die normale Verwendung durch Berufstätige oder im öffentlichen Verkehr sowie Ladengeschäften.

⁴⁵ Quelle: focus-arztsuche.de

Die Community-Masken können aufgeteilt werden in:

- Textilmasken mit Testzertifikat:

Die Testex Community Masken entsprechen dem von der Swiss National COVID-19 Science Taskforce im Auftrag des Beschaffungskoordinators empfohlenen Standard. Der Standard ist in der Empfehlung der Swiss National COVID-19 Science Taskforce wie folgt zusammengefasst⁴⁶:

Recommended specifications for Community masks:

Community masks, mostly aimed at source control, should offer a sufficient protection against liquid droplets of different sizes produced during coughing or sneezing and aerosols (particle size down to 1 micrometer). They should have a sufficient air permeability to minimize breathing hindrance and different fitting sizes for adults and children to guarantee an adequate face coverage.

In brief:

Air permeability < 60 Pa/cm² according to ISO 9237

Splash resistance: no liquid penetration following EN 14683:2019+AC:2019

Mask filtration efficiency FE ≥ 70% with a particle size of 1 micrometer.

- Textilmasken ohne Testzertifikat:

Alle übrigen Stoffmasken und Do-it-yourself-Masken (selbstgemachte Masken).



Abbildung 16: Community-Masken, Stoffmasken⁴⁷

⁴⁶ Swiss National COVID-19 Science Taskforce: "suggestion and recommendation paper" vom 25.04.2020

⁴⁷ Quelle: testex.com

Die nachstehende Tabelle⁴⁸ gibt einen Überblick auf die Masken, welche im Kontext der COVID-19-Epidemie auf dem Markt zu finden sind.

Art der Maske	Atemschutzmaske	Medizinische Gesichtsmaske / Hygienemaske	Andere Masken
Synonyme / Abkürzungen	Face filtering pieces (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske	Chirurgische Maske, OP-Maske	Textilmaske, Community Mask Selbstgenähte, selbstgefertigte Stoffmaske, Do-it-yourself (DIY)-Maske, Gesellschaftsmaske, Volksmaske, Universalmasken, u.a.
Schutzwirkung / Verwendungszweck	Eigenschutz. Schützt den Träger oder die Trägerin vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Ihre Anwendung ist nur als Ergänzung in Verbindung mit den Massnahmen der Hygiene und des Distanzhaltens sinnvoll.	Fremdschutz Schützt bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung und nicht den Träger oder die Trägerin. Zu einem geringen Masse besteht auch eine Schutzwirkung für den Träger oder die Trägerin. Ihre Anwendung ist nur als Ergänzung in Verbindung mit den Massnahmen der Hygiene und des Distanzhaltens sinnvoll.	Allenfalls gewisser Fremdschutz Insbesondere Textilmasken gemäss dem von der Swiss National COVID-19 Science Taskforce empfohlenen Standard können andere Personen vor einer Ansteckung schützen und nicht den Träger oder die Trägerin. Das BAG empfiehlt das Tragen von selbst genähten Masken nicht. Ihre Anwendung ist nur als Ergänzung in Verbindung mit den Massnahmen der Hygiene und des Distanzhaltens sinnvoll.
Medizinprodukt bzw. persönliche Schutzausrüstung	Ja	Ja	Nein
Konformitätskennzeichen	CE mit 4-stelliger Kennnummer der Konformitätsbewertungsstellen	CE (ohne Kennnummer)	Kein staatlich geschütztes Konformitätskennzeichen
Technische Anforderungen	EN 149 (Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) Einteilung nach dieser Norm in FFP-2 oder FFP-3. FFP-3 verfügt über eine höhere Filterleistung als FFP-2	EN 14683 (Medizinische Gesichtsmasken - Anforderungen und Prüfverfahren) Einteilung nach dieser Norm in Typ I, Typ II oder Typ IIR: - Typ II hat eine höhere Filterleistung als Typ I; - Typ IIR verfügt über zusätzlichen Spritzschutz des Verwenders gegen Körperflüssigkeiten (z.B. Blut)	Technische Normen für die Bestimmung des Brennverhaltens von Textilien (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt, SR 817.023.41).

⁴⁸ Quelle: swissmedic; Merkblatt Medizinprodukte / COVID-19 vom 24.06.2020; VM-ID: U500_00_014d_MB - Merkblatt_AW - Anweisung / V5.0 / cif / kom / 24.06.2020.

Art der Maske	Atemschutzmaske	Medizinische Gesichtsmaske / Hygienemaske	Andere Masken
Andere Standards und Einteilungen	KN95 (chinesische Norm GB2626-20 06, ähnlich wie FFP2) N95 (US-Norm NI-OSH-42C FR84, ähnlich wie FFP2)	-	Empfehlung der "Swiss National COVID-19 Science Taskforce" für Community Masks "TESTEX Label" für Community Masks AFNOR Spec S76-001 Masques barrières (französische Norm), u. a.

Für das Gesundheitswesen in der Schweiz sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur Hygienemasken EN 14683 Typ II sowie FFP2-Masken EN 149 zugelassen. Vorübergehend konnten unter der COVID-19 Verordnung 2 mittels einer Konformitätsbestätigung auch andere zertifizierte Masken für das Gesundheitswesen zugelassen werden.

Auszug aus der COVID-19-Verordnung 2 vom 13.03.2020 (Artikel 4n, Absatz 1)⁴⁹:

Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen wird.

Nicht zertifizierte Masken sind ansonsten nicht für die Verwendung im Gesundheitswesen zugelassen.

⁴⁹ SR 818.101.24

Anhang 2: Beatmungsgeräte

Die Armeeapotheke wurde im Rahmen der Versorgung mit kritischen COVID-19 Gütern beauftragt, Beatmungsgeräte für das Gesundheitswesen zu beschaffen. Es wurden zwei Gerätetypen beschafft:

Hamilton T1 - Military	Zoll EMV+
	
Beschaffung 1'800 Stück für CHF 49'067'592 - Kosten inkl. Zubehör CHF 40'899 (30% Rabatt) Abgabepreis an Kantone CHF 30'000 - Drei Konversionspakete von Hamilton (gratis)	Beschaffung 150 Stück für CHF 2'668'392 45 Stück geliefert, 105 Stück bis Juli (nach Erhalt Fahrzeugbefestigungen) - Kosten inkl. Zubehör CHF 17'789 - Bisher keine Abgabe an die Kantone.

Mit den Beschaffungen konnten die Versorgung und der Bedarf der Kantone kurzfristig sichergestellt werden. Die Verantwortung für die Vorsorgeplanung mit genügend Intensivpflegeplätzen liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Die Intensiv- und Beatmungskapazitäten sind auch im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle ein fester Bestandteil in den Krisenreaktionsplänen.

Den Ausschlag für die Beschaffung des Modells "Hamilton T1 – Military" gab einerseits die kurzfristige Verfügbarkeit nur dieser Version sowie die vielseitige Verwendungsmöglichkeit, auch in improvisierten Verhältnissen. Nur mit dieser Geräteversion können zum Beispiel Intensivpflegeplätze in Messehallen unter Verwendung von Sauerstoffflaschen oder gar Raumluft betrieben werden.

Hamilton bietet den Kantonen und Spitälern für den weiteren Einsatz der Geräte in festen Infrastrukturen drei Konversionspakete an. Diese Pakete werden von Hamilton als Naturalrabatt bei der Übernahme der Geräte angeboten. Pro Gerät konnte ein Paket gewählt werden.

Paket 1: H+	Paket 2: H2O	Paket 3: T+
Trolley (P/N 161150) Com Board CO2, SPO2, COM1 (P/N 161990) Capnotstat 5 CO2 Sensor (P/N 282157)	Trolley (P/N 161150) Com Board CO2, SPO2, COM1 (P/N 161990) Befeuchter H900 (P/N 950001)	Trolley (P/N 161150) Capnotstat 5 CO2 Sensor (P/N 282157)

Die Listenpreise für die Zusatzoptionen betragen: Trolley CHF 1'221, Com Board CHF 595, Befeuchter H900 CHF 2'200 und Capnotstat 5 CO2 Sensor CHF 3'607. Diese Nachrüstung wird direkt durch Hamilton ausgeführt. Bei einer Übernahme ist zudem im ersten Jahr die Wartung im Wert von CHF 850 mit inbegriffen. Der netto Stückpreis für ein Beatmungsgerät T1 im Rollkoffer (inkl. Einweg-Verbrauchsmaterial) beträgt CHF 30'000.— (zuzüglich MwSt.).

Der Bund gewährt zur Förderung der Versorgungssicherheit bis zum 30. Juni 2020 einen einmaligen Rabatt von CHF 10'899.66. Der Listenpreis beträgt CHF 58'413.80 (Gerät CHF 55'000 und Zubehör CHF 3'413.80). Zusätzlich wird davon der von Hamilton angebotene Mengenrabatt von 30% abgezogen. Der Listenpreis für ein ziviles Gerät Hamilton T1 (P/N 161006) ohne Zubehör beträgt im Vergleich CHF 39'610. Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.

Anhang 3: Preise für die Kantone für wichtige medizinische Güter

Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen gemäss Art. 4d Abs. 1 und Anhang 4 der Covid-19 Verordnung 2

Gültig für die Lieferungen in der Periode vom 01.01.2020 – 31. 05.2020

Die Kantone erhalten im Juni 2020 eine erste Rechnung, welche die Lieferungen für die Periode vom 01.01.2020 bis 31.05.2020 abdeckt. Danach erhalten die Kantone jeweils monatlich eine Rechnung für den vergangenen Monat. Allfällige Preisanpassungen werden den Kantonen jeweils bis am 25. des Vormonats mitgeteilt.

Die Kantone erhalten eine Sammelrechnung und eine Beilage mit allen Detailpositionen. Die Investitionsgüter (Beatmungsgeräte und Überwachungsgeräte) werden gemäss separatem Schreiben direkt den Empfängern in Rechnung gestellt, weil dort zusätzlich die Wartungsverträge auf den Käufer übertragen werden müssen.

Die Preise kommen folgendermassen zustande:

"Art. 4i Kosten

¹ Die Kosten für die Beschaffung wichtiger medizinischer Güter werden vom Bund vorfinanziert, soweit er die Güter beschafft.

² Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten für die ihnen gelieferten wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung der Bund gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen hat.

³ Der Bund trägt die Kosten für die Lieferung der beschafften wichtigen medizinischen Güter an die Kantone.

⁴ Die Kantone tragen die Kosten für die Weiterverteilung dieser wichtigen medizinischen Güter innerhalb des Kantons."

Für jede Kategorie wurde der Einkaufspreis pro Einzelstück kalkuliert. Dieser entspricht einem gewichteten Mittelwert über alle Einkäufe der Armeeapotheke und ist auf der Preisliste entsprechend deklariert.

Die Einkaufskosten ergeben sich aus den Einkaufspreis und Zuschlägen von 5% Materialgemeinkosten sowie 5% für Verwaltung und Betrieb.

Anschliessend wurden diese Preise auf die jeweiligen Verpackungsgrössen skaliert. Die Preise werden durch die Armeeapotheke inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7.7% für normale Güter und 2.5% für Medikamente in Rechnung gestellt.

Alle Kalkulationen wurden ohne Rundungen durchgeführt, sind jedoch in den jeweiligen Zwischenschritten gerundet aufgeführt. Der Endrechnungsbetrag wird jeweils auf 5 Rappen auf- oder abgerundet

Der bestehende Markt für Schutzgüter darf nicht konkurrenziert werden. Bei Verfügbarkeit sind die Produkte auf dem freien Markt zu beschaffen.

Fragen bezüglich der Rechnungsstellung sind unter Angabe der Rechnungsnummer, Reklamationen in Bezug auf die Waren unter Angabe der Artikelnummer und des Beanstandungsgrundes elektronisch an die Armeeapotheke zu richten:

triage-log-aapot.astab@vtg.admin.ch

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutzmasken					
Hygienemaske	-	1 Pack à 50 Stück	-	7.7%	-
Hygienemasken aus Lager BAG					
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.2862	HYGIENEMASKE VLIES, EN14683 FREMDE				
Dieser Artikel wird aufgrund des Verfallsdatum und den vielen Beanstandungen nicht in Rechnung gestellt.					

Hygienemaske	0.76	1 Pack à 20 Stück	16.63	7.7%	17.91
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.5555	HYGIENEMASKE JIAXUAN VLIES,BLAU,M GUMMIB				

Dieser Artikel wurden nur an Dritte abgegeben. Der maximal zulässige Verkaufspreis beträgt CHF 19.70.

Hygienemaske	0.42	1 Pack à 10 Stück	4.67	7.7%	5.03
		1 Pack à 20 Stück	9.35	7.7%	10.07
		1 Pack à 50 Stück	23.37	7.7%	25.17
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2553.4347	OP-MASKE 'DENTAL' TYP II, MIT 2 GUMMIBAE				

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutzmasken					
Schutzmaske FFP2 ohne Ventil	3.98	1 Pack à 10 Stück	43.78	7.7%	47.15
		1 Pack à 20 Stück	87.55	7.7%	94.30
		1 Pack à 50 Stück	218.89	7.7%	235.74
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2522.7715	MED-ATEMSCHUTZMASKE,SCHUTZST FFP2, 20STK				
2582.1031	ATEMSCHUTZMASKE X-PLORE 1520 FFP2,O VENT				
2582.3712	ATEMSCHUTZMASKE TE YIN FFP2 NR,OHNE VENT				
2582.3952	ATEMSCHUTZMASKE FFP2, TRIBOELECTRICITY				
Schutzmaske FFP2 mit Ventil	3.41	1 Pack à 10 Stück	37.55	7.7%	40.44
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.2961	ATEMSCHUTZMASKE 3M K112 FFP2 NRD,M VENTI				
2582.4197	ATEMSCHUTZMASKE 3M 06923+ FFP2, M VENTIL				
Schutzmaske FFP 3	3.19	1 Pack à 20 Stück	70.28	7.7%	75.69
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2537.8924	ATEMSCHUTZMASKE TECNOL FFP3, MIT VENTIL				
Desinfektionsmittel					
Desinfektionsmittel für Hände	-	1 Kanne à 5L, 80% Ethanol	-	7.7%	-
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.3572	DESINF-MITT F HAENDE,ETHANOL 80%BRAUN,5L				
Dieser Artikel wird Aufgrund des Schreibens vom 31.03.2020 nicht in Rechnung gestellt.					
Desinfektionsmittel für Hände	5.58	1 Fl. à 500ML	6.13	7.7%	6.61
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.3037	DESINF-MITTEL F HAENDE,DECOSEPT HA 500ML				

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Desinfektionsmittel					
Desinfektionsmittel für Hände	2.60	1 Fl. à 100ML	2.86	7.7%	3.08
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.3058	DESINF-MITTEL F HAENDE,ASEPTOMAN PL100ML				
Medikamente					
Hydroxychloroquine Zentiva® 200 mg	0.11	1 Pack à 30 Stück	3.73	2.5%	3.82
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.2917	Hydroxychloroquine Zentiva® 200 mg 30 Stk				
Plaquenil Filmtabletten 200MG	0.13	1 Pack à 30 Stück	4.14	2.5%	4.25
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.2919	PLAQUENIL FILMTABLETTE 200MG, 30STK/PAC				
Leichenhüllen					
Leichenhülle	17.89	1 Stück	19.67	7.7%	21.19
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2531.8942	LEICHENHUELLE 225X90CM K'STOFF, M REISSV				
Schutzanzüge					
OP-Wickelmantel	6.30	1 Pack à 100 Stück	693.00	7.7%	746.36
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.3079	OP-WICKELMANTEL 121CM SPUNL,GR L, EINWEG				
2582.3083	OP-WICKELMANTEL 132CM SPUNL,GR XL,EINWEG				

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutzanzüge					
Schutzanzug Weiss	4.50	1 Stück	4.95	7.7%	5.33
Schutzanzüge aus Lager BABS					
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2573.8548	SCHUTZANZUG 3M 4515,GR L,WEISS,EINMALGEB				
2573.8554	SCHUTZANZUG 3M 4515,GR XL,WEISS,EINMALGE				
2573.8557	SCHUTZANZUG 3M 4515,GR XXL,WEISS,EINMALG				
Handschuhe					
Untersuchungshandschuhe, Vinyl	0.04	1 Pack à 100 Stück	4.48	7.7%	5.21
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2545.7008	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR M, VINYL, 100STK				
Untersuchungshandschuhe, Nitril	0.06	1 Pack à 100 Stück	6.51	7.7%	7.02
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2537.7128	UNTERSUCH-HANDSCHUHE M/MITTEL,NITRIL,100				
2537.7129	UNTERSUCH-HANDSCHUHE L/GROSS, NITRIL,100				
2537.7126	UNTERSUCH-HANDSCHUHE S/KLEIN, NITRIL,100				
2569.1347	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR XL, NITRIL PURPLE				
2569.5967	UNTERSUCHUNGSHANDSCHUHE GR L,NITRIL,2STK				
Untersuch-Handschuhe, Latex	0.05	1 Pack à 100 Stück	5.14	7.7%	5.54
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2545.7011	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR S, LATEX, 100STK				
2545.7013	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR M, LATEX, 100STK				
2545.7014	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR L, LATEX, 100STK				
2547.2824	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR XL, LATEX,100STK				

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille Airmaster	6.89	1 Stück	7.58	7.7%	8.17
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.4536	VOLLICHTSCHUTZBRILLE AIRMASTER FF,M KOP				
2582.4537	VOLLICHTSCHUTZBRILLE AIRMASTER STANDARD				

Beatmungsgeräte					
Hamilton T1 Military		1 Stück	30'000.00	7.7%	32'310.00
		Pauschale Mietgebühr	10'000.00	7.7%	10'770.00

Die Beatmungsgeräte werden direkt den Empfängern gemäss separatem Schreiben direkt den Empfängern in Rechnung gestellt.